



Brüssel, den 1. Oktober 2018
(OR. en)

12536/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0359(COD)**

**JUSTCIV 226
EJUSTICE 126
ECOFIN 852
COMPET 630
EMPL 441
SOC 567
CODEC 1545**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	12334/18 + COR 1, WK 11168/2018
Nr. Komm.dok.:	14875/16
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 23. November 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU ("vorgeschlagene Insolvenzrichtlinie") übermittelt.

Der Vorschlag stützt sich auf die Artikel 53 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt folglich dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

Dieser Vorschlag ist ein wesentlicher Beitrag im Rahmen des "Aktionsplans zur Schaffung einer Kapitalmarktunion" und der "Binnenmarktstrategie". Hauptziel des Vorschlags ist es, die wichtigsten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr einzudämmen, die sich aus unterschiedlichen Restrukturierungs- und Insolvenzrahmen in den Mitgliedstaaten ergeben, und sicherzustellen, dass rentable Unternehmen und Unternehmer in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen präventiven Restrukturierungsverfahren und Verfahren der zweiten Chance erhalten, und zugleich die berechtigten Interessen der Gläubiger zu schützen.

Im Kontext der Arbeit der Kommission an der Bankenunion soll der Vorschlag auch dazu beitragen, der Anhäufung notleidender Kredite vorzubeugen.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat sich auf seiner Tagung vom 4./5. Juni 2018 bereits auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Titeln III (Entschuldung und Berufsverbote), IV (Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren) und V (Monitoring von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren) samt der damit zusammenhängenden Begriffsbestimmungen und Erwägungsgründe geeinigt.

Im Zuge intensiver Beratungen auf fachlicher Ebene und auf der Grundlage der Ergebnisse der Orientierungsaussprachen des Rates vom Juni 2017 (Dok. 9316/17) und Dezember 2017 (Dok. 15201/17) konzentrierte sich der österreichische Vorsitz darauf, einen guten Kompromiss zu den Titeln I (Allgemeine Bestimmungen), II (Präventive Restrukturierungsrahmen) und VI (Schlussbestimmungen) zu finden.

Nach den Sitzungen der Gruppe "Zivilrecht" (Insolvenz) vom Juni, Juli und September 2018 ist der Vorsitz der Auffassung, dass eine allgemeine Ausrichtung zu dem gesamten überarbeiteten Text der vorgeschlagenen Richtlinie, einschließlich der Erwägungsgründe, erzielt werden kann.

Der in der Anlage enthaltene Kompromisstext wurde vom AStV II auf seiner Tagung vom 26. September 2018 gebilligt.

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat im Juli 2018 über seinen Bericht zu diesem Dossier abgestimmt. Der Bericht wurde in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom September 2018 gebilligt, sodass die interinstitutionellen Verhandlungen aufgenommen werden können, sobald der Rat seinen Standpunkt festgelegt hat.

II. SPEZIFISCHE BESTANDTEILE DES KOMPROMISSES

a. Zugang zu präventiven Restrukturierungsrahmen

Die Mitgliedstaaten waren sich bei den Verhandlungen von Anfang an über den Grundsatz einig, dass ein Schuldner bei einer drohenden Insolvenz Zugang zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen haben sollte, damit er die Insolvenz abwenden und seine Rentabilität sicherstellen kann. Eine Reihe von Mitgliedstaaten äußerte jedoch Bedenken, dass die Gewährung des Zugangs zum Rahmen für Schuldner ohne Aussicht auf Rentabilität unnötige Verzögerungen bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Gefahr einer Wertminderung des Vermögens mit sich bringen würde. Der Kompromisstext erlaubt es diesen Mitgliedstaaten daher, unter bestimmten Voraussetzungen eine Rentabilitätsprüfung einzuführen. Diese Prüfung ist jedoch fakultativ, damit andere Mitgliedstaaten, die den Zugang zum Verfahren erleichtern wollen, dies tun können.

Einige Mitgliedstaaten wollten diesen Rahmen auch auf Antrag der Gläubiger zur Verfügung stellen. Im Kompromisstext wird ihnen daher eine entsprechende, jedoch fakultative Möglichkeit gegeben.

b. Zwingende Bestellung eines Insolvenzverwalters

Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass das präventive Restrukturierungsverfahren den Schuldner in Eigenverwaltung stellen sollte, d. h. der Schuldner sollte zumindest teilweise die Kontrolle über seine Vermögenswerte und den täglichen Betrieb behalten. Im Einklang mit diesem Grundsatz war im Kommissionsvorschlag vorgesehen, dass die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters nicht in allen Fällen zwingend sein sollte. Einige Mitgliedstaaten hatten Bedenken hinsichtlich des begrenzten Spielraums geäußert, der dem nationalem Recht im Kommissionsvorschlag zugestanden wird. Sie waren der Ansicht, dass die Beteiligung eines solchen Verwalters die Effizienz des Verfahrens erhöhen und sicherstellen könne, dass die Interessen aller Parteien berücksichtigt werden. Die Kommission war jedoch der Auffassung, dass die zwingende Bestellung eines Verwalters in allen Fällen das Verfahren kostspieliger und aufwändiger gestalten und daher den Zugang eines Schuldners zum Verfahren erschweren würde.

Im Kompromisstext wird daher der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass die Bestellung eines solchen Verwalters im Einzelfall zu entscheiden ist, außer in bestimmten Fällen, für die das nationale Recht eine solche zwingende Bestellung vorschreiben kann. In den Erwägungsgründen sind Beispiele für derartige Fälle aufgeführt, für die das nationale Recht eine zwingende Bestellung vorschreiben kann.

c. Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten vertraten unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf die Dauer der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen. Während einige Mitgliedstaaten die Einführung einer kurzen Aussetzungsfrist bevorzugten, um die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen, plädierten andere Mitgliedstaaten für eine längere oder unbefristete Aussetzung, um dem Schuldner genügend zeitlichen Spielraum für die Ausarbeitung eines Restrukturierungsplans zu geben, insbesondere in komplexeren Fällen. Der Kompromiss sieht eine maximale Aussetzungsfrist von bis zu vier Monaten vor, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde auf bis zu zwölf Monate verlängert werden kann. In Fällen, in denen das nationale Recht den Schuldner verpflichtet, den Plan innerhalb von acht Monaten zur Bestätigung durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen, könnte die Aussetzung so lange verlängert werden, wie es für eine Entscheidung des Gerichts über den Restrukturierungsplan erforderlich ist. Da es sich um Höchstfristen handelt, ist es den Mitgliedstaaten natürlich gestattet, eine kürzere Aussetzungsfrist einzuführen.

Ein ähnlicher Unterschied in der Bewertung der Schuldner- und Gläubigerinteressen bestand auch hinsichtlich der Möglichkeit der Aufhebung der Aussetzung durch ein Gericht. Während einige Mitgliedstaaten befürchteten, eine solche Möglichkeit würde den Spielraum des Schuldners verringern, da stets die Aufhebung der Aussetzung drohe, hielten andere Mitgliedstaaten eine solche Möglichkeit für notwendig, um die Interessen der Gläubiger zu schützen. Der Kompromiss beinhaltet daher die Möglichkeit, eine Aussetzung aufzuheben, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllt oder – falls im nationalen Recht vorgesehen – wenn sie Gläubiger in unangemessener Weise beeinträchtigt; gleichzeitig wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, eine Mindestdauer einzuführen, während der die Aussetzung nicht aufgehoben werden kann. Ferner können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Aufhebung einer Aussetzung zu beantragen, auf Fälle beschränken, in denen Gläubiger keine Gelegenheit hatten, sich zu äußern (z. B. wenn die Aussetzung automatisch erfolgt).

d. Klassenbildung

Der Vorschlag der Kommission sah eine Verpflichtung vor, die Gläubiger entsprechend ihrer gemeinsamen Interessen in verschiedene Klassen einzuteilen. Einige Mitgliedstaaten waren jedoch mit diesem Vorgehen nicht vertraut und hielten es für aufwändig, kostspielig und in vielen Fällen unnötig. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei dem Schuldner um ein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen handele, da es eine einfache Kapitalstruktur und eine begrenzte Zahl an Gläubigern habe. Der Kompromiss sieht daher vor, dass die Mitgliedstaaten Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit geben können, zu beschließen, betroffene Parteien nicht in unterschiedlichen Klassen zu behandeln.

e. Klassenübergreifender Cram-down

Der klassenübergreifende Cram-down war einer Reihe von Mitgliedstaaten nicht bekannt und gab Anlass zu einigen Bedenken. Insbesondere zwei Aspekte bereiteten einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedstaaten Schwierigkeiten:

- Der Vorschlag sah vor, dass die Mitgliedstaaten eine Bewertung des Schuldners vornehmen müssen, um festzustellen, welche Gläubigerklassen "aus dem Geld" und daher nicht in der Lage sind, den Plan durch ihre Unterstützung in einer Abstimmung über den klassenübergreifenden Cram-down mitzutragen.
- Der Vorschlag sah eine Regel des absoluten Vorrangs vor, derzufolge eine ablehnende Gläubigerklasse in vollem Umfang befriedigt werden muss, wenn eine nachrangige Klasse gemäß dem Plan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten könnte.

Einige Mitgliedstaaten waren der Auffassung, dass diese Auflagen das Verfahren aufwändiger und kostspieliger und die präventive Restrukturierung restriktiver oder gar unmöglich machen würden. Die Europäische Kommission betonte, dass eine Bewertung nur dann erforderlich wäre, wenn ein Gläubiger die Anwendung des klassenübergreifenden Cram-down vor Gericht anfecht.

Im Kompromisstext soll das erste Problem gelöst werden, indem eine alternative Option eingeführt wird, anhand der die Mitgliedstaaten die Bedingung, dass nur Gläubigerklassen "im Geld" den Plan mittragen dürfen, umgehen können, nämlich wenn eine Mehrheit der Gläubigerklassen für den Plan stimmt und mindestens eine dieser Klassen eine Klasse gesicherter Gläubiger oder gegenüber der Klasse gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger vorrangig ist.

Das zweite Problem wird im Kompromisstext gelöst, indem den Mitgliedstaaten alternativ die Option gegeben wird, einen anderen Maßstab – eine "Regel des relativen Vorrangs" – einzuführen, um ablehnende Gläubigerklassen bei einer Anwendung des klassenübergreifenden Cram-downs zu schützen. Gemäß dieser Option müssen ablehnende Abstimmungsklassen mindestens ebenso günstig wie andere gleichrangige Klassen – bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten nach nationalem Recht – und günstiger als alle nachrangigen Klassen gestellt werden. Dies gibt den Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum bei der Umsetzung dieser Regel.

Auch wenn nicht alle Mitgliedstaaten diese Optionen für flexibel genug hielten, stimmte eine große Mehrheit von ihnen dem vorgeschlagenen Ansatz zu.

III. FAZIT

Die Bestandteile dieses Kompromisstextes sind als Gesamtpaket zu sehen, das darauf abzielt, eine ausgewogene Regelung zu schaffen, die die Interessen des Schuldners, der Gläubiger und anderer Interessengruppen gleichermaßen berücksichtigt. Mit dem Kompromisstext werden einige sehr wichtige Grundsätze harmonisiert, doch bleibt den Mitgliedstaaten genügend Spielraum bei der Wahl ihres Ansatzes zu deren Umsetzung.

In Anbetracht der Bedeutung, die der Wahrung dieses Gleichgewichts zukommt, wird der Rat (Justiz und Inneres) ersucht, auf seiner Tagung am 11./12. Oktober 2018

- a) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Kompromisstext (siehe Anlage) zu bestätigen und
- b) übereinzukommen, dass dieser Text die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bildet.

2016/0359 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und Berufsverbote und über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 53 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Insolvenz **sowie die Entschuldung und Berufsverbote** zurückzuführen sind. Solche Hindernisse sollen mit dieser Richtlinie beseitigt werden, indem sichergestellt wird, dass rentable Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen; dass redliche **insolvente oder** überschuldete Unternehmer im Anschluss an eine volle Entschuldung nach einer angemessenen Frist eine zweite Chance erhalten, nachdem sie ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben; und dass die Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer, erhöht wird.
- (2) Durch eine Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder der Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen **sowie durch betriebliche Anpassungen**, sollte die Restrukturierung **Schuldner** in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen. **Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist, sollten betriebliche Anpassungen wie die Beendigung oder Änderung von Verträgen oder der Verkauf oder die sonstige Verfügung von Vermögenswerten mit den allgemeinen Anforderungen, die nach nationalem Recht – insbesondere nach dem Zivilrecht und nach arbeitsrechtlichen Vorschriften – für solche Maßnahmen vorgesehen sind, übereinstimmen. Auch bei einer Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital sollten die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Garantien eingehalten werden.** Präventive Restrukturierungsrahmen sollten es den **Schuldner**n vor allem ermöglichen, sich frühzeitig zu restrukturieren und ihre Insolvenz abzuwenden. Diese Rahmen sollten einen möglichst hohen Gesamtwert für die Gläubiger, die Anteilseigner und die Wirtschaft insgesamt sichern und einen unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen, Fachkenntnissen und Kompetenzen verhindern. Darüber hinaus sollten sie einer Anhäufung notleidender Kredite vorbeugen. Im Restrukturierungsprozess sollten die Rechte aller Beteiligten **auf ausgewogene Weise** geschützt werden. Gleichzeitig sollten unrentable Unternehmen ohne Überlebenschance so schnell wie möglich abgewickelt werden. **Wenn ein Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten nicht wirtschaftlich bestandsfähig ist oder seine wirtschaftliche Rentabilität nicht ohne Weiteres wiederhergestellt werden kann, könnten Restrukturierungsmaßnahmen zu einer Beschleunigung und Anhäufung von Verlusten zum Nachteil der Gläubiger und sonstiger Interessenträger sowie der Wirtschaft als Ganzes führen.**

- (3) Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede in der Bandbreite der Verfahren, die Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, um ihr Unternehmen zu restrukturieren. In einigen Mitgliedstaaten ist das Spektrum der Verfahren insofern begrenzt, als die Unternehmen erst relativ spät, im Rahmen von Insolvenzverfahren, eine Restrukturierung vornehmen können. In anderen Mitgliedstaaten ist eine Restrukturierung zwar früher möglich, jedoch sind die dafür zur Verfügung stehenden Verfahren nicht so wirksam, wie sie sein könnten, oder sie sind sehr förmlich und beschränken insbesondere die Nutzung außergerichtlicher Verfahren. Auch bei den nationalen Vorschriften, die Unternehmern eine zweite Chance bieten, vor allem indem ihnen die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Schulden erlassen werden, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Länge der Entschuldungsfrist und den Bedingungen für die Gewährung einer Entschuldung.
- (4) In vielen Mitgliedstaaten dauert es mehr als drei Jahre, bis zahlungsunfähige redliche Unternehmer sich entschulden und einen Neuanfang machen können. Aufgrund ineffizienter Rahmen für **die Entschuldung und Berufsverbote** müssen Unternehmer ihren Sitz in andere Länder verlegen, wenn sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Neubeginn wagen wollen, was sowohl für ihre Gläubiger als auch für die Schuldner selbst mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Lange Berufsverbote, die häufig mit einem zur Entschuldung führenden Verfahren einhergehen, verursachen Hindernisse für die Freiheit, eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben.
- (5) Die übermäßig lange Dauer der Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass in diesen Ländern niedrige Beitreibungsraten erzielt und Anleger von der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wegen des Risikos langwieriger Verfahren abgeschreckt werden.
- (6) All diese Unterschiede schlagen sich in Mehrkosten für Anleger nieder, wenn sie das Risiko bewerten, dass Schuldner in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sowie in den Kosten für die Restrukturierung von Unternehmen mit Niederlassungen, Gläubigern oder Vermögenswerten in anderen Mitgliedstaaten, was im Falle der Restrukturierung internationaler Unternehmensgruppen besonders deutlich wird. Viele Anleger nennen Unsicherheit in Bezug auf Insolvenzvorschriften oder das Risiko langwieriger oder komplexer Insolvenzverfahren in einem anderen Land als Hauptgrund dafür, dass sie außerhalb ihres eigenen Landes nicht investieren oder sich nicht auf eine Geschäftsbeziehung mit einem ausländischen Partner einlassen.

- (7) Diese Unterschiede führen zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu Krediten und zu ungleichen Beitreibungsraten in den Mitgliedstaaten. Eine stärkere Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz **sowie Entschuldung und Berufsverbote** ist daher für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt im Allgemeinen und für eine funktionierende Kapitalmarktunion im Besonderen unerlässlich.
- (8) Die zusätzliche Risikobewertung und die Mehrkosten für eine grenzüberschreitende Vollstreckung von Forderungen für Gläubiger überschuldeter Unternehmer, die ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, um nach viel kürzerer Zeit **eine Entschuldung zu erlangen**, sollten ebenfalls beseitigt werden. Die Mehrkosten für Unternehmer, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, um eine **Entschuldung zu erlangen**, sollten verringert werden. Darüber hinaus unterdrücken die Hindernisse, die durch lange Berufsverbote im Zusammenhang mit der Überschuldung eines Unternehmers verursacht werden, das Unternehmertum.
- (9) Die Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten beschränken sich nicht auf rein grenzüberschreitende Situationen. In einem zunehmend vernetzten Binnenmarkt – in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gilt – mit einer immer stärkeren digitalen Dimension sind nur sehr wenige Unternehmen rein national tätig, wenn man alle relevanten Aspekte wie Kundenstamm, Lieferkette, Tätigkeitsbereich, Anleger und Kapitalbasis berücksichtigt. Selbst rein nationale Insolvenzen können durch den sogenannten Dominoeffekt Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts haben, wenn die Insolvenz eines **Schuldners** weitere Insolvenzen in der Lieferkette auslöst.

- (10) Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates³ befasst sich mit Fragen der Zuständigkeit, der Anerkennung und Vollstreckung, des anwendbaren Rechts und der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren sowie der Vernetzung von Insolvenzregistern. Ihr Anwendungsbereich umfasst präventive Verfahren, die die Rettung wirtschaftlich bestandsfähiger Schuldner fördern, sowie Verfahren, die Unternehmen eine zweite Chance bieten. Die Unterschiede zwischen diesen Verfahren im nationalen Recht werden in der Verordnung (EU) 2015/848 jedoch nicht behandelt. Zudem würde ein ausschließlich auf grenzüberschreitende Insolvenzen beschränktes Instrument weder alle Hindernisse für den freien Verkehr beseitigen, noch wäre es für Anleger möglich, im Voraus den grenzüberschreitenden oder innerstaatlichen Charakter künftiger potenzieller finanzieller Schwierigkeiten des Schuldners zu bestimmen. Deshalb ist es notwendig, über Fragen der justiziellen Zusammenarbeit hinauszugehen und materiellrechtliche Mindeststandards **für präventive Restrukturierungsverfahren sowie für Verfahren zur Entschuldung von Unternehmen** festzulegen.
- (10a) **Diese Richtlinie sollte sich nicht auf den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/848 auswirken. Sie soll vollständig mit der Verordnung (EU) 2015/848 vereinbar sein und diese ergänzen, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, präventive Restrukturierungsverfahren einzuführen, die zumindest bestimmten Grundsätzen der Wirksamkeit genügen müssen. Der in der Verordnung (EU) 2015/848 verfolgte Ansatz, nach dem die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Verfahren beizubehalten oder einzuführen, die nicht die Bedingungen der öffentlichen Bekanntmachung für die Anerkennung und Mitteilung nach Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 erfüllen, wird damit nicht verändert. Die Richtlinie schreibt zwar nicht vor, dass bei den Verfahren in ihrem Anwendungsbereich sämtliche Bedingungen für die Mitteilung nach Anhang A der Richtlinie (EU) 2015/848 erfüllt sein müssen, ihr Ziel ist aber, die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Verfahren in ihrem Anwendungsbereich zu erleichtern.**

³ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- (11) Die Restrukturierungskosten müssen sowohl für Schuldner als auch für Gläubiger gesenkt werden. Deshalb sollten die Unterschiede, die eine frühzeitige Restrukturierung rentabler **Schuldner** in finanziellen Schwierigkeiten und die Möglichkeit einer **Entschuldung** für redliche Unternehmer behindern, verringert werden. Dies dürfte zu mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Berechenbarkeit in der Union führen. Außerdem dürften dadurch die Rendite für alle Arten von Gläubigern und Anlegern maximiert und grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden. Mehr Kohärenz dürfte außerdem die Restrukturierung von Unternehmensgruppen unabhängig vom Standort der Mitglieder der Gruppe in der Union erleichtern.
- (12) Die Beseitigung der Hindernisse für eine wirksame Restrukturierung rentabler **Schuldner** in finanziellen Schwierigkeiten trägt dazu bei, den Verlust von Arbeitsplätzen und Verluste für Gläubiger in der Lieferkette zu minimieren, erhält Know-how und Kompetenzen und kommt damit der Wirtschaft insgesamt zugute. Die Erleichterung einer **Entschuldung** für Unternehmer verhindert deren Ausschluss vom Arbeitsmarkt und versetzt sie in die Lage, ihre unternehmerische Tätigkeit unter Berücksichtigung der aus den gesammelten Erfahrungen gezogenen Lehren wiederaufzunehmen. Außerdem würde eine Verkürzung der Restrukturierungsverfahren zu höheren Beitreibungsraten für die Gläubiger führen, da der Schuldner mit der Zeit in der Regel nur weiter an Wert verliert. Des Weiteren würden effiziente Insolvenzrahmen eine bessere Bewertung der mit Kreditvergabe- und Kreditaufnahmeentscheidungen verbundenen Risiken und eine reibungslose Anpassung für **insolvente oder überschuldete Schuldner** ermöglichen, wodurch sich die wirtschaftlichen und sozialen Kosten beim Schuldenabbau minimieren ließen. **Mit dieser Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Flexibilität gegeben, diese gemeinsamen Grundsätze anzuwenden und gleichzeitig die nationalen Rechtssysteme zu wahren. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtssystemen andere präventive Restrukturierungsrahmen beibehalten oder einführen.**

- (13) Vor allem **Kleinstunternehmen sowie** kleine und mittlere Unternehmen dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen. **Bei der Bestimmung der Begriffe "Kleinstunternehmen" sowie "kleine und mittlere Unternehmen" könnten die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates oder die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gebührend berücksichtigen.** Da **Kleinstunternehmen sowie** kleine und mittlere Unternehmen – insbesondere, wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden – häufig nicht die Mittel haben, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss. **Die Mitgliedstaaten könnten solche Instrumente selbst entwickeln oder dies dem Privatsektor überlassen – vorausgesetzt, dass das Ziel erreicht wird.** Um solchen **Schuldnern** bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch **umfassende Checklisten** für Restrukturierungspläne, **die an die Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen angepasst sind**, auf nationaler Ebene entwickelt und online zur Verfügung gestellt werden. (...)

- (14) Es ist angezeigt, bestimmte Schuldner vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, nämlich Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 beziehungsweise 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, Wertpapierfirmen und Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 beziehungsweise 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, CCP (zentrale Gegenparteien) im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sowie andere Finanzinstitute und Unternehmen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ aufgeführt sind. Für diese Unternehmen gelten besondere Regelungen, und die nationalen Aufsichts- und **Abwicklungsbehörden haben weitreichende Eingriffsbefugnisse. Es könnte zudem angezeigt sein, andere Finanzunternehmen auszunehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, für die besondere Regelungen gelten, nach denen die nationalen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden über weitreichende, mit den vorgenannten vergleichbare Eingriffsbefugnisse verfügen. Aus ähnlichen Erwägungen ist es auch angezeigt, öffentliche Stellen nach nationalem Recht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Die Mitgliedstaaten könnten ferner den Zugang zu präventiven Restrukturierungsrahmen auf juristische Personen beschränken. Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen, in denen die gleiche Art von Unternehmen einen unterschiedlichen Rechtsstatus hat, könnten eine einheitliche Regelung auf alle diese Arten von Unternehmen anwenden.**

⁴ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

⁸ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

- (15) Die Überschuldung von Verbrauchern ist wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich und steht mit dem Abbau des Schuldenüberhangs in engem Zusammenhang. Zudem ist es häufig nicht möglich, klar zwischen den Konsumenten- und den Geschäftsschulden eines Unternehmers zu unterscheiden. Eine Regelung über eine zweite Chance für Unternehmer wäre nicht wirksam, wenn der Unternehmer getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen müsste, um sich von seinen geschäftlichen und seinen privaten Schulden zu befreien. Diese Richtlinie enthält zwar keine verbindlichen Vorschriften über die Überschuldung von Verbrauchern, die Mitgliedstaaten **haben** jedoch aus den genannten Gründen **auch** die Möglichkeit, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden.
- (16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare, **aktuelle, prägnante und nutzerfreundliche** Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie **ein oder mehrere** Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. Mögliche Frühwarnmechanismen **sind z. B. Mechanismen, die den Schuldner benachrichtigen, wenn er bestimmte Arten von Zahlungen nicht getätigt hat, oder Beratungsdienste von öffentlichen oder privaten Organisationen (...)**. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize (...) geschaffen werden, **den Schuldner** auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen. **Die Mitgliedstaaten könnten die Frühwarnsysteme je nach Größe des Unternehmens anpassen und spezifische Frühwarnbestimmungen für große Unternehmen und Gruppen festlegen, in denen sie deren Besonderheiten berücksichtigen. Durch diese Richtlinie wird für die Mitgliedstaaten keine Haftung für potenzielle, durch Restrukturierungsmaßnahmen entstandene Schäden eingeführt, die durch solche Frühwarnsysteme verursacht wurden.**

- (17) **Schuldnern – einschließlich juristischer Personen und, wenn dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, natürlicher Personen und Gruppen von Unternehmen – sollte ein Restrukturierungsrahmen zur Verfügung stehen, der es ihnen ermöglicht, ihre finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig anzugehen, wenn es sich als wahrscheinlich erweist, dass ihre Insolvenz abgewendet und die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit gesichert werden kann. Ein Restrukturierungsrahmen sollte zur Verfügung stehen, bevor ein Schuldner nach nationalem Recht insolvent wird, das heißt, bevor der Schuldner **nach nationalem Recht** die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und in der Regel den vollständigen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge hat. Um (...) einen Missbrauch der Verfahren zu verhindern, sollten die finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners einer drohenden Insolvenz entsprechen, und der Restrukturierungsplan sollte die Insolvenz des Schuldners abwenden und die Rentabilität des Unternehmens sichern können. **Die Mitgliedstaaten könnten festlegen, ob Forderungen, die fällig werden oder entstehen, nachdem das Verfahren beantragt oder eröffnet wurde, in die präventiven Restrukturierungsmaßnahmen oder die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen einbezogen werden. Den Mitgliedstaaten steht es frei zu entscheiden, ob die Zinsen auf Forderungen der Wirkung der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen.****
- (17a) **Die Mitgliedstaaten könnten als Voraussetzung für einen Zugang zu dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Restrukturierungsverfahren eine Rentabilitätsprüfung einführen. Eine solche Prüfung darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Schuldners haben, beispielsweise in dem Sinne, dass eine zwischenzeitliche Aussetzung gewährt wird oder dass die Durchführung der Beurteilung nicht unverhältnismäßig verzögert wird. Die Vorgabe, dass keine nachteiligen Auswirkungen entstehen dürfen, schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, von den Schuldnern zu verlangen, dass sie den Nachweis ihrer Rentabilität auf eigene Kosten erbringen.**
- (17b) **Die Mitgliedstaaten könnten den Anwendungsbereich von in dieser Richtlinie vorgesehenen präventiven Restrukturierungsrahmen auf Fälle ausweiten, in denen sich ein Schuldner in nichtfinanziellen Schwierigkeiten befindet, sofern diese Schwierigkeiten mit der tatsächlichen und erheblichen Gefahr verbunden sind, dass der Schuldner gegenwärtig oder in Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann. Der maßgebliche Zeitraum zur Feststellung einer solchen Gefahr kann mehrere Monate oder auch länger betragen, um Fällen Rechnung zu tragen, in denen sich der Schuldner in nichtfinanziellen Schwierigkeiten befindet, die die Fortführung seines Unternehmens und mittelfristig seine Liquidität gefährden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Schuldner einen Auftrag verloren hat, der für ihn von entscheidender Bedeutung war.**

- (18) Zur Förderung der Effizienz und zur Verringerung von Verzögerungen und Kosten sollten die nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen flexible Verfahren umfassen. **Werden die Bestimmungen dieser Richtlinie in verschiedenen Verfahren innerhalb eines Restrukturierungsrahmens angewendet, so sollte der Schuldner zu allen Rechten und Garantien Zugang haben, die zum Zwecke der Vermeidung einer Restrukturierung in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Abgesehen von den Fällen, in denen gemäß dieser Richtlinie eine Pflicht zur Beteiligung von Justiz- oder Verwaltungsbehörden besteht, könnten die Mitgliedstaaten ihre Beteiligung (...) auf die Fälle beschränken, in denen dies erforderlich und angemessen ist, unter anderem unter Berücksichtigung des Ziels, die Rechte und Interessen der Schuldner und anderer betroffener Parteien zu wahren, sowie des Ziels, Verzögerungen und Kosten der Verfahren zu verringern. Ist es nach nationalem Recht erlaubt, dass Gläubiger ein Restrukturierungsverfahren einleiten, so könnten die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens der Schuldner zustimmen muss.**
- (18a) Um unnötige Kosten zu vermeiden, dem vorbeugenden Charakter des Verfahrens Rechnung zu tragen und **Schuldner einen Anreiz zu bieten, bei finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig die präventive Restrukturierung zu beantragen, sollten sie** grundsätzlich die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb ihres Unternehmens behalten. Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters, **ob (...)** zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan oder (...) zur Überwachung der Maßnahmen des Schuldners (...), sollte nicht in jedem Fall zwingend sein, sondern im Einzelfall je nach den Umständen des Falles und den besonderen Erfordernissen des Schuldners erfolgen. **Dennoch könnten die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters unter bestimmten Umständen immer erforderlich ist, etwa wenn dem Schuldner (...) eine allgemeine Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen gewährt wird, wenn (...) der Restrukturierungsplan im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden muss oder wenn der Restrukturierungsplan Maßnahmen enthält, die die Arbeitnehmerrechte berühren, wenn sich der Schuldner oder seine Unternehmensleitung in ihren Geschäftsbeziehungen betrügerisch, kriminell oder schädigend verhalten haben, oder wenn die Bestellung alleine zu dem Zweck erfolgt, Unterstützung bei der Ausarbeitung oder Aushandlung des Restrukturierungsplans zu erhalten.**

- (19) Ein Schuldner sollte eine vorübergehende Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen **in Anspruch nehmen können – entweder von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gewährt oder von Rechts wegen – mit dem Ziel, die Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan zu unterstützen, indem der Schuldner während der Verhandlungen in die Lage versetzt wird, seinen Betrieb fortzusetzen oder den Wert des Schuldnervermögens zu erhalten. Die Aussetzung könnte auch gegenüber Dritten, die Sicherheiten leisten, einschließlich Bürgen und Ausstellern von Sicherheiten, angewendet werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten könnten jedoch vorsehen, dass Justiz- oder Verwaltungsbehörden die Gewährung einer Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen verweigern können, wenn eine solche Aussetzung nicht erforderlich ist oder wenn sie nicht den Zweck erfüllen würde, die Verhandlungen zu unterstützen. Ein Mangel an Unterstützung seitens der erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger oder, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, die tatsächliche Unfähigkeit des Schuldners, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, können zu den Faktoren zählen, die einen Grund für eine Verweigerung darstellen können. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung von Verfahren sollten die Mitgliedstaaten von Annahmen – auf widerlegbarer Basis – für das Vorliegen von Gründen für eine Verweigerung ausgehen können, z. B. wenn der Schuldner sich so verhält, wie dies typischerweise ein Schuldner tut, der seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann – also etwa seinen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern oder Steuer- bzw. Sozialversicherungsagenturen in erheblichem Maße nicht nachkommt –, oder wenn der Unternehmer oder die gegenwärtige Geschäftsleitung eines Unternehmens Finanzkriminalität begangen hat, wodurch es Grund für die Annahme gibt, dass eine Mehrheit der Gläubiger die Aufnahme der Verhandlungen nicht unterstützen wird.**
- (19a) Die Aussetzung der Vollstreckung könnte allgemein gelten, also alle Gläubiger betreffen, oder gezielt gegenüber einzelnen Gläubigern oder Gläubigergruppen gewährt werden. **Die Mitgliedstaaten könnten bestimmte Forderungen oder Forderungskategorien unter genau festgelegten Umständen vom Geltungsbereich der Aussetzung ausschließen, wie etwa Forderungen, die durch Vermögenswerte besichert sind, deren Wegnahme die Restrukturierung des Unternehmens nicht gefährden würde, oder Forderungen von Gläubigern, für die eine Aussetzung eine unangemessene Beeinträchtigung darstellen würde, etwa durch einen nicht ausgeglichenen Verlust oder eine Abschreibung von Sicherheiten.**

(19b) Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger sicherzustellen, sollte die **Dauer der** Aussetzung höchstens **bis zu** vier Monate betragen. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten **könnten** entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die **ursprüngliche Frist für die Aussetzung (...) unter genau festgelegten Umständen** verlängern kann; **zu diesen Umständen könnten die bei den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan erzielten Fortschritte, die Komplexität des Falles, die Größe des Schuldners oder der Nachweis, dass ein Plan voraussichtlich angenommen wird, zählen. (...)** Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Vollstreckung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf zwölf Monate begrenzt werden. **Wenn Mitgliedstaaten vorschreiben, dass ein Restrukturierungsplan innerhalb von acht Monaten einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden muss, so könnten die Mitgliedstaaten abweichend von der Dauer von zwölf Monaten festlegen, dass die Aussetzung verlängert wird, bis der Plan bestätigt ist. Die Mitgliedstaaten könnten eine unbefristete Aussetzung vorsehen, sobald der Schuldner nach nationalem Recht insolvent wird. Die Mitgliedstaaten könnten entscheiden, ob die zeitlichen Fristen gemäß dieser Richtlinie auch für eine kurze zwischenzeitliche Aussetzung gelten, die gewährt wird, bis eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine anhängige Entscheidung über den Zugang zum präventiven Restrukturierungsrahmen getroffen hat.**

- (20) Um zu gewährleisten, dass den Gläubigern kein **unnötiger** Nachteil entsteht, sollten die **Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Justiz- oder Verwaltungsbehörden die Aussetzung aufheben können, wenn sie nicht länger den Zweck erfüllt, die Verhandlungen zu unterstützen – zum Beispiel wenn deutlich wird, dass die erforderliche Mehrheit der Gläubiger die Fortführung der Verhandlungen nicht unterstützt.** (...) Die Aussetzung sollte **auch** aufgehoben werden, **wenn** die Gläubiger durch die Aussetzung der Vollstreckung in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. **Die Mitgliedstaaten könnten die Möglichkeit einer Aufhebung der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen auf Fälle beschränken, in denen Gläubiger keine Gelegenheit hatten, sich zu äußern, bevor die Aussetzung in Kraft trat oder verlängert wurde. Sie könnten auch eine Mindestdauer vorsehen, während der die Aussetzung nicht aufgehoben werden kann.** Bei der Prüfung, ob eine unangemessene Beeinträchtigung der Gläubiger vorliegt, **könnten** die Justiz- oder Verwaltungsbehörden berücksichtigen, ob im Falle einer Aussetzung der Gesamtwert des Vermögens erhalten bliebe und ob der Schuldner bösgläubig oder in Schädigungsabsicht handelt oder ganz allgemein den berechtigten Erwartungen der Gesamtheit der Gläubiger entgegenhandelt. **Diese Richtlinie erstreckt sich nicht auf Bestimmungen zu Ausgleichszahlungen oder Garantien für Gläubiger, deren Sicherheit während der Aussetzung voraussichtlich an Wert verlieren wird.** Einzelne Gläubiger oder eine Gläubigerklasse würden durch die Aussetzung beispielsweise dann in unangemessener Weise beeinträchtigt, wenn ihre Forderungen infolge der Aussetzung erheblich schlechter gestellt würden, als **ohne** die Aussetzung, oder wenn der Gläubiger stärker benachteiligt würde als andere Gläubiger in ähnlicher Lage. **Die Mitgliedstaaten könnten vorsehen, dass, sobald eine unangemessene Beeinträchtigung eines oder mehrerer Gläubiger oder einer oder mehrerer Gläubigerklassen festgestellt wird, die Aussetzung entweder für diese Gläubiger oder Gläubigerklassen oder für die Gesamtheit der Gläubiger aufgehoben werden kann. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, zu entscheiden, wer einen Antrag auf Aufhebung der Aussetzung stellen kann.**

- (21) (...) **Mit der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen sollte auch die Verpflichtung des Schuldners zur Beantragung – oder die Eröffnung auf Antrag eines Gläubigers – eines Insolvenzverfahrens, das zur Liquidation des Schuldners führen kann, ausgesetzt werden. Dabei sollte es sich um diejenigen Insolvenzverfahren handeln, deren Ausgang nicht gesetzlich auf die Liquidation des Schuldners beschränkt ist, sondern die auch zur Restrukturierung des Schuldners führen können. Die Aussetzung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag von Gläubigern gilt nicht nur in den Fällen, in denen Mitgliedstaaten eine allgemeine alle Gläubiger umfassende Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen vorsehen, sondern auch in den Fällen, in denen die nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer beschränkten Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen für nur eine begrenzte Zahl an Gläubigern vorsehen. Dennoch könnten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Insolvenzverfahren auf Antrag von öffentlichen Behörden, die nicht als Gläubiger auftreten, – zum Beispiel einer Staatsanwaltschaft – im allgemeinen Interesse eröffnet werden können. Mitgliedstaaten könnten von diesen Vorschriften abweichen, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen, vorausgesetzt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde den mit der Aufhebung verbundenen Vorteil aufrechterhalten kann, falls – unter Berücksichtigung der Umstände des Falles – die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, das zur Liquidation des Schuldners führen könnte, nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger wäre.**
- (22) Wenn gegen einen Schuldner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, verfügen einige Lieferanten möglicherweise über vertragliche Rechte, die es ihnen gestatten, den Liefervertrag allein wegen der Insolvenz zu kündigen (sogenannte Ipso-facto-Klauseln), **selbst wenn die Schuldner ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben.** Dies kann auch der Fall sein, wenn ein Schuldner präventive Restrukturierungsmaßnahmen beantragt. Werden solche Klauseln geltend gemacht, wenn der Schuldner lediglich über einen Restrukturierungsplan verhandelt oder eine Aussetzung der Vollstreckung beantragt, oder in Verbindung mit einem mit der Aussetzung zusammenhängenden Ereignis, könnte sich eine vorzeitige Kündigung negativ auf das Unternehmen des Schuldners und die erfolgreiche Rettung des Unternehmens auswirken. Daher muss **in solchen Fällen** sichergestellt sein, dass die Gläubiger (...) keine Ipso-facto-Klauseln geltend machen dürfen, die auf Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan, auf eine Aussetzung oder auf mit der Aussetzung zusammenhängende Ereignisse Bezug nehmen.

- (22a) **Mitgliedstaaten könnten vorsehen, dass Gläubiger, für die die Aussetzung gilt und deren Forderungen vor der Aussetzung entstanden sind und vom Schuldner noch nicht bezahlt wurden, nicht berechtigt sind, während der Aussetzung Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen zu verweigern oder diese Verträge zu kündigen, vorzeitig fällig zu stellen oder in sonstiger Weise zu ändern, sofern der Schuldner seinen Verpflichtungen aus diesen Verträgen, die während der Aussetzung fällig werden, weiterhin nachkommt. Eine vorzeitige Kündigung würde die Fähigkeit des Unternehmens gefährden, seinen Betrieb während der Restrukturierungsverhandlungen fortzusetzen, insbesondere wenn sie Verträge über wesentliche Versorgungsgüter wie Gas, Strom, Wasser, Telekommunikation und Kartenzahlungsdienste betrifft.**
- (23) (...) **Diese Richtlinie legt Mindestnormen für den Inhalt eines Restrukturierungsplans fest. Mitgliedstaaten können jedoch zusätzliche Erläuterungen im Restrukturierungsplan vorschreiben, zum Beispiel hinsichtlich der Kriterien, anhand derer die Gläubiger gruppiert wurden, was im Falle von nur teilweise besicherten Schulden von Bedeutung sein kann.**
- (24) Die von dem Restrukturierungsplan betroffenen Gläubiger und – wenn nach nationalem Recht zulässig – die Anteilseigner sollten das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen. **Die Mitgliedstaaten können begrenzte Ausnahmen von dieser Regel vorsehen.** Die von dem Restrukturierungsplan nicht betroffenen Parteien sollten weder Stimmrechte in Bezug auf den Plan haben, noch sollte ihre Unterstützung für die Annahme eines Plans erforderlich sein. Die Abstimmung kann in Form eines förmlichen Abstimmungsverfahrens oder einer Konsultation und Zustimmung der erforderlichen Mehrheit betroffener Parteien durchgeführt werden. Wenn die Abstimmung (...) in Form einer **Zustimmung der erforderlichen Mehrheit** durchgeführt wird, **könnten** die betroffenen Parteien, **die an dieser Zustimmung nicht beteiligt waren**, dennoch die Möglichkeit erhalten, sich dem Restrukturierungsplan anzuschließen.

- (25) Um zu gewährleisten, dass im Wesentlichen ähnliche Rechte fair behandelt werden und dass Restrukturierungspläne angenommen werden können, ohne die Rechte betroffener Parteien in unangemessener Weise zu beeinträchtigen, sollten die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung nach nationalem Recht entsprechen. **Klassenbildung bedeutet die Gruppierung der betroffenen Parteien mit dem Zweck, einen Plan in der Weise anzunehmen, dass die Rechte und der Rang der betroffenen Forderungen beziehungsweise Beteiligungen zum Tragen kommen.** Zumindest gesicherte und ungesicherte Gläubiger sollten stets in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, **aber Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass mehr als zwei Klassen von Gläubigern gebildet werden, einschließlich verschiedener Klassen ungesicherter und gesicherter Gläubiger und Klassen von Gläubigern mit nachrangigen Forderungen. Die Mitgliedstaaten können auch gesonderte Klassen für andere Arten von Gläubigern ohne ausreichende gemeinsame Interessen schaffen, wie Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger.** Das nationale Recht **könnte** vorsehen, gesicherte Forderungen auf der Grundlage einer Bewertung der Sicherheiten in gesicherte und ungesicherte **Anteile** zu unterteilen. Im nationalen Recht **könnten** auch besondere Vorschriften festgelegt werden, mit denen eine Klassenbildung unterstützt wird, wenn nicht diversifizierte oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftige Gläubiger wie Arbeitnehmer oder kleine Lieferanten von der Klassenbildung profitieren würden.
- (25a) **Die Mitgliedstaaten könnten vorsehen, dass im Falle von Schuldner, bei denen es sich um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen handelt, aufgrund ihrer relativ einfachen Kapitalstruktur eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Behandlung von Gläubigern in unterschiedlichen Klassen gemacht wird. In Fällen, in denen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sich dafür entschieden haben, nur eine Abstimmungsklasse zu verwenden und diese Klasse gegen den Plan stimmt, haben die Schuldner im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen dieser Richtlinie die Möglichkeit, einen anderen Plan einzureichen.**
- (25b) Das nationale Recht sollte auf jeden Fall gewährleisten, dass Fragen, die für die Klassenbildung von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel Forderungen verbundener Parteien, in geeigneter Weise behandelt werden, und Vorschriften enthalten, die sich mit Eventualforderungen und streitigen Forderungen befassen. **Im nationalen Recht könnte geregelt werden, wie Streitige Forderungen im Hinblick auf die Zuteilung von Stimmrechten behandelt werden.** Die Justiz- oder Verwaltungsbehörde sollte die Klassenbildung – **einschließlich der Auswahl der vom Plan betroffenen Gläubiger** – prüfen, wenn ein Restrukturierungsplan zur Bestätigung vorgelegt wird; die Mitgliedstaaten könnten jedoch vorsehen, dass die Behörde die Klassenbildung auch zu einem früheren Zeitpunkt prüfen kann, falls derjenige, der den Plan vorschlägt, vorab um eine Validierung oder um Orientierungshilfen ersucht.

- (26) Die erforderlichen Mehrheiten sollten im nationalen Recht festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass nicht eine Minderheit betroffener Parteien in jeder Klasse die Annahme eines Restrukturierungsplans, der ihre Rechte und Interessen nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt, vereiteln kann. Ohne das Mehrheitsprinzip, das ablehnende gesicherte Gläubiger bindet, wäre eine frühzeitige Restrukturierung in vielen Fällen nicht möglich, zum Beispiel wenn eine finanzielle Restrukturierung notwendig, das Unternehmen im Übrigen aber rentabel ist. Um sicherzustellen, dass die Parteien in dem Maße Einfluss auf die Annahme von Restrukturierungsplänen haben, in dem sie an dem Unternehmen beteiligt sind, sollte die erforderliche Mehrheit auf dem Betrag der Forderungen der Gläubiger beziehungsweise der Beteiligungen der Anteilseigner in jeder Klasse beruhen. **Die Mitgliedstaaten könnten darüber hinaus vorschreiben, dass bezogen auf die Anzahl der betroffenen Parteien in jeder Klasse eine Mehrheit erreicht werden muss. Die Mitgliedstaaten könnten Vorschriften hinsichtlich betroffener Parteien mit Stimmrecht, die dieses Recht nicht auf korrekte Art und Weise ausüben oder nicht vertreten sind, erlassen – zum Beispiel, dass diese zur Erreichung einer Beteiligungsschwelle oder zur Berechnung einer Mehrheit miteinbezogen werden. Es steht den Mitgliedstaaten zudem frei, eine Beteiligungsschwelle für die Abstimmung festzulegen.**
- (27) Mit dem Kriterium des "Gläubigerinteresses" kann sichergestellt werden, dass kein ablehnender Gläubiger nach dem Restrukturierungsplan schlechtergestellt wird als **entweder** im Falle der Liquidation, unabhängig davon, ob diese stückweise oder in Form eines Verkaufs als laufendes Unternehmen erfolgt, **oder im Falle des nächstbesten Alternativszenarios, wenn der Restrukturierungsplan nicht bestätigt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung dieses Kriteriums in nationales Recht einen dieser beiden Schwellenwerte auswählen können.** Dieses Kriterium sollte immer dann angewandt werden, wenn ein Plan bestätigt werden muss, um für ablehnende Gläubiger oder gegebenenfalls ablehnende Gläubigerklassen verbindlich zu sein. **Infolge des Kriteriums des Gläubigerinteresses könnten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Plan keinen vollständigen oder teilweisen Erlass der ausstehenden Forderungen von öffentlichen institutionellen Gläubigern, die nach nationalem Recht einen privilegierten Status genießen, vorschreiben kann.**

- (28) Zwar sollte ein Restrukturierungsplan stets als angenommen gelten, wenn er von der erforderlichen Mehrheit in jeder betroffenen Klasse unterstützt wird, jedoch **könnte** ein Restrukturierungsplan, der nicht von der erforderlichen Mehrheit in jeder betroffenen Klasse unterstützt wird, immer noch **auf Vorschlag eines Schuldners oder mit Zustimmung des Schuldners** von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden. **Handelt es sich um eine juristische Person, sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob zu diesem Zweck als Schuldner der Verwaltungsrat der juristischen Person oder eine bestimmte Mehrheit der Aktionäre oder Anteilseigner gelten soll. Damit der Plan im Falle eines klassenübergreifenden Cram-downs bestätigt wird, muss er** entweder von zumindest einer betroffenen **oder beeinträchtigten** Klasse von Gläubigern unterstützt werden oder von **einer Mehrheit der Abstimmungsklassen betroffener Parteien, sofern mindestens eine dieser Klassen eine Klasse gesicherter Gläubiger ist oder gegenüber der Klasse gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger vorrangig ist** (Mechanismus des klassenübergreifenden Cram-downs). **Im ersten Fall könnten die Mitgliedstaaten die Anzahl der Klassen, die für eine Genehmigung des Plans benötigt werden, erhöhen, ohne notwendigerweise vorzuschreiben, dass all diese Klassen bei einer Bewertung des Schuldners als laufendes Unternehmen eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten oder, wenn dies im nationalem Recht vorgesehen ist, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten nach nationalem Recht eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht die Zustimmung aller Klassen vorschreiben. In Fällen mit nur zwei Klassen von Gläubigern sollte also die Zustimmung von zumindest einer Klasse als ausreichend angesehen werden, wenn auch andere Voraussetzungen für die Anwendung des klassenübergreifenden Cram-downs erfüllt werden. Als beeinträchtigt gelten Gläubiger, die eine Wertminderung ihrer Forderungen hinnehmen müssen.**

(28a) Bei der Anwendung des klassenübergreifenden Cram-downs sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ablehnende Klassen betroffener Gläubiger nach dem vorgeschlagenen Plan nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden und hinreichend geschützt sind. Mitgliedstaaten könnten zum Beispiel sicherstellen, dass (...) eine ablehnende Klasse betroffener Gläubiger in vollem Umfang befriedigt wird, bevor eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten kann. Bei der Umsetzung des Konzepts einer vollumfänglichen Zahlung sollten die Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum haben, einschließlich hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlung, solange die Hauptforderung und, im Falle von gesicherten Gläubigern, der Wert der Sicherheit geschützt sind. Die Mitgliedstaaten könnten auch entscheiden, wie die vollumfängliche Befriedigung der ursprünglichen Forderung in gleichwertiger Weise gestaltet werden kann. Es ist angezeigt, den Mitgliedstaaten ein Abweichen von dieser Regel zu gestatten, zum Beispiel wenn aus Fairnessgründen Anteilseigner nach dem Plan bestimmte Beteiligungen behalten, obwohl eine vorrangige Klasse eine Verringerung ihrer Forderungen in Kauf nehmen muss, oder wenn Lieferanten von wesentlichen Versorgungsgütern, die unter die Bestimmungen über die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen fallen, vor vorrangigen Gläubigerklassen bezahlt werden. Als Alternative könnten die Mitgliedstaaten eine ablehnende Gläubigerklasse schützen, indem sichergestellt wird, dass diese mindestens ebenso günstig wie andere gleichrangigen Klassen und günstiger als alle nachrangigen Klassen gestellt werden. Die Mitgliedstaaten könnten zwischen den oben genannten Schutzmechanismen wählen.

- (29) Zwar sollten die berechtigten Interessen der Aktionäre und anderen Anteilseigner geschützt werden, die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass **sie** nicht grundlos die Annahme von Restrukturierungsplänen **verhindern** können, die den Schuldner in die Rentabilität zurückzuführen würden. **Die Mitgliedstaaten können anpassen, was als grundlos gilt, um unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: die Frage, ob es sich bei dem Schuldner um ein KMU oder ein großes Unternehmen handelt, die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen mit Einfluss auf die Rechte von Anteilseignern, die Art der Anteilseigner, die Frage, ob der Schuldner eine juristische oder eine natürliche Person ist, oder die Frage, ob die Partner in einem Unternehmen beschränkt oder unbeschränkt haften.** Die Mitgliedstaaten können dies mit verschiedenen Mitteln erreichen, beispielsweise indem sie Anteilseignern nicht das Recht gewähren, über einen Restrukturierungsplan abzustimmen und die Annahme eines Restrukturierungsplans (...) nicht von der Zustimmung der Anteilseigner abhängig **machen**, die "aus dem Geld" sind, die also im Falle einer Bewertung des Unternehmens bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung erhalten würden. Wenn Anteilseigner jedoch das Recht haben, über einen Restrukturierungsplan abzustimmen, sollte eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Plan trotz der Ablehnung durch eine oder mehrere Klassen von Anteilseignern im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs bestätigen können. **Mitgliedstaaten, die die Anteilseigner von der Abstimmung ausschließen, müssen die Regel des absoluten Vorrangs in der Wechselbeziehung zwischen Gläubigern und Anteilseignern nicht anwenden. Andererseits könnte diese Anforderung umgesetzt werden, indem sichergestellt wird, dass für Restrukturierungsmaßnahmen, die sich unmittelbar auf die Rechte der Anteilseigner auswirken und nach dem Gesellschaftsrecht in die Zuständigkeit eines bestimmten Organs fallen, keine unangemessen hohen Mehrheiten benötigt werden und dass Anteilseigner keine Zuständigkeit bei Restrukturierungsmaßnahmen haben, die sich nicht unmittelbar auf ihre Rechte auswirken.** Mehrere Klassen von Anteilseignern können erforderlich sein, wenn unterschiedliche Beteiligungen mit unterschiedlichen Rechten vorliegen. Für Anteilseigner kleiner und mittlerer Unternehmen, bei denen es sich nicht um reine Anleger, sondern um die Inhaber der Unternehmen handelt, die auch auf andere Weise, etwa mit Managementenerfahrung, einen Beitrag zum Unternehmen leisten, besteht möglicherweise kein Anreiz, unter diesen Bedingungen eine Restrukturierung vorzunehmen. Der klassenübergreifende Cram-down sollte deshalb eine Option für Schuldner bleiben, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt.

- (30) Die Bestätigung eines Restrukturierungsplans durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Minderung der Rechte der Gläubiger beziehungsweise der Beteiligungen der Anteilseigner in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Restrukturierung verbundenen Vorteilen steht und dass die Gläubiger und die Anteilseigner Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben. **Das ist besonders dann notwendig, wenn es ablehnende betroffene Parteien gibt oder wenn der Restrukturierungsplan Bestimmungen zu neuer Finanzierung enthält, doch könnten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Bestätigung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde auch in anderen Fällen notwendig ist.**
- (30a) **Die Mitgliedstaaten sollten Bestimmungen festlegen, um sicherzustellen,** dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde (...) einen Plan zurückweisen kann, wenn feststeht, dass die angestrebte Restrukturierung die Rechte ablehnender Gläubiger oder Anteilseigner so stark mindert, dass diese **entweder** weniger erhalten würden, als sie nach vernünftigem Ermessen im Falle der Liquidation des Unternehmens des Schuldners unabhängig davon, ob diese stückweise oder in Form eines Verkaufs als laufendes Unternehmen erfolgen würde, **je nach den besonderen Umständen des einzelnen Schuldners, erwarten konnten, oder weniger als sie nach vernünftigem Ermessen im Falle des nächstbesten Alternativszenarios – wenn der Restrukturierungsplan nicht bestätigt wurde – erwarten konnten.** Wenn jedoch der Restrukturierungsplan im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs bestätigt wird, **sollte auf den in einem solchen Szenario anzuwendenden Schutzmechanismus verwiesen werden. Haben sich Mitgliedstaaten für die Bewertung des Schuldners als laufendes Unternehmen entschieden,** dann wird – **anders als bei der** Ermittlung des Wertes zum Zwecke der Liquidation – der Wert des Unternehmens des Schuldners längerfristig betrachtet. Der Wert als laufendes Unternehmen ist in der Regel höher als der Liquidationswert, da er der Tatsache Rechnung trägt, dass das Unternehmen seine Tätigkeit und seine Verträge mit der geringstmöglichen Störung fortsetzt, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden genießt, weiter Einnahmen erzielt und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer begrenzt.

- (30b) Obwohl die Einhaltung des Kriteriums des Gläubigerinteresses nur im Falle einer Anfechtung von der Justiz- oder Verwaltungsbehörde geprüft werden sollte, um zu vermeiden, dass jedes Mal eine Bewertung erfolgt, könnten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass andere Bedingungen für die Bestätigung von Amts wegen geprüft werden. Es steht den Mitgliedstaaten frei, andere Bedingungen hinzuzufügen, die für die Bestätigung eines Restrukturierungsplans erfüllt werden müssen, zum Beispiel die Frage, ob Anteilseigner angemessen geschützt sind. Die Justiz- oder Verwaltungsbehörden sollten die Bestätigung von Restrukturierungsplänen ablehnen können, wenn keine begründete Aussicht besteht, dass diese die Insolvenz des Schuldners verhindern oder die Rentabilität des Unternehmens gewährleisten würden. Die Mitgliedstaaten müssen aber nicht sicherstellen, dass eine solche Überprüfung von Amts wegen geschieht.**
- (30c) Eine der Bedingungen für die Bestätigung eines Restrukturierungsplans ist seine Übermittlung an alle betroffenen Parteien. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Form und den Zeitpunkt der Übermittlung festzulegen, sie können des Weiteren Bestimmungen für die Behandlung unbekannter Forderungen zum Zwecke der Übermittlung vorsehen. Sie können zudem vorsehen, dass die nicht betroffenen Parteien über den Restrukturierungsplan informiert werden sollten.**
- (30d) Nur wenn eine ablehnende betroffene Partei den Restrukturierungsplan anfecht, sollten die Justiz- oder Verwaltungsbehörden über die Bewertung eines Unternehmens entweder in der Liquidation oder – wenn der Restrukturierungsplan nicht bestätigt wurde – im nächstbesten Alternativszenario oder gemäß den Bedingungen für einen klassenübergreifenden Cram-down entscheiden. Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bewertungen in einem anderen Zusammenhang nach nationalem Recht durchzuführen. Eine solche Entscheidung könnte auch darin bestehen, dass eine durch einen Experten vorgenommene Bewertung oder eine Bewertung, die in einem früheren Stadium des Prozesses durch den Schuldner oder eine andere Partei vorgelegt wurde, gebilligt wird. Wird die Entscheidung getroffen, eine Bewertung durchzuführen, könnten die Mitgliedstaaten für eine Bewertung in Restrukturierungsfällen eigene, vom Zivilprozessrecht getrennte, Ausnahmeregelungen vorsehen, um eine zügige Durchführung zu gewährleisten. Die nationalen Vorschriften zur Beweislast im Falle einer Bewertung werden von dieser Richtlinie nicht berührt.**

- (30e) **Die verbindliche Wirkung eines Restrukturierungsplans ist auf die betroffenen Parteien beschränkt, die an der Annahme des Plans beteiligt waren. Die Mitgliedstaaten könnten festlegen, was unter der Beteiligung eines Gläubigers zu verstehen ist, einschließlich im Falle von unbekanntem Gläubigern oder Gläubigern von zukünftigen Forderungen. Zum Beispiel können die Mitgliedstaaten entscheiden, wie mit Gläubigern umzugehen ist, denen der Plan korrekt übermittelt wurde, die aber nicht an den Verfahren beteiligt waren.**
- (31) Der Erfolg eines Restrukturierungsplans kann häufig davon abhängen, ob (...) dem Schuldner **finanzielle Hilfe zur Verfügung gestellt wird**, um erstens den Betrieb des Unternehmens während der Restrukturierungsverhandlungen und zweitens die Umsetzung des Restrukturierungsplans nach dessen Bestätigung zu unterstützen. **Finanzielle Hilfe sollte im weiteren Sinne verstanden werden und Folgendes miteinschließen: Bereitstellung von finanziellen Mitteln oder Bürgschaften Dritter sowie von Waren, Vorräten, Rohstoffen und Versorgungsdienstleistungen, zum Beispiel dadurch, dass dem Schuldner ein längerer Rückzahlungszeitraum gewährt wird. Zwischenfinanzierungen und neue Finanzierungen** sollten daher von Insolvenzanfechtungsklagen ausgenommen werden, die zum Ziel haben, solche Finanzierungen in späteren Insolvenzverfahren als die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlungen für nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar zu erklären. Nationale Insolvenzvorschriften, die Insolvenzanfechtungsklagen **für Zwischenfinanzierungen und neue Finanzierungen** vorsehen, oder nach denen neue Kreditgeber mit zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen belegt werden können, weil sie Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten Kredit gewähren, **könnten** die Verfügbarkeit der für die erfolgreiche Aushandlung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans erforderlichen Finanzierung **gefährden. Die Richtlinie berührt nicht andere Gründe dafür, neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen für nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar zu erklären, oder dafür, eine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Haftung für Anbieter solcher Finanzierungen zu begründen, wie im nationalen Recht festgelegt. Mögliche andere Gründe sind unter anderem Betrug, Bösgläubigkeit, eine bestimmte Art von Beziehung zwischen den Parteien, die mit einem Interessenskonflikt in Verbindung gebracht werden könnte, wie zum Beispiel bei Transaktionen mit nahe stehenden Parteien oder zwischen Aktionären und dem Unternehmen, Transaktionen, bei denen eine Partei einen Wert oder Sicherheiten erhalten hat, ohne zum Zeitpunkt der Transaktion oder auf die Art, wie sie durchgeführt wurde, ein Anrecht darauf gehabt zu haben.**

(31a) (...) Bei der Gewährung einer Zwischenfinanzierung wissen die Parteien nicht, ob der Plan schließlich bestätigt wird oder nicht, **daher sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein**, den Schutz von Zwischenfinanzierungen auf die Fälle zu **beschränken**, in denen der Plan von den Gläubigern angenommen oder von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt wird (...). Zur Vermeidung möglichen Missbrauchs sollten nur Finanzierungen geschützt werden, die für die Fortsetzung des Betriebs oder das Überleben des Unternehmens des Schuldners oder für die Erhaltung oder Steigerung des Wertes dieses Unternehmens bis zur Bestätigung des Plans nach vernünftigem Ermessen unverzüglich erforderlich sind. **Des Weiteren hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, einen Ex-ante-Kontrollmechanismus für Zwischenfinanzierungen einzuführen. Die Mitgliedstaaten könnten einen solchen Schutz auf Fälle beschränken, in denen der Plan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt wurde oder die Zwischenfinanzierung einer Ex-ante-Kontrolle unterzogen wurde. Ein Ex-ante-Kontrollmechanismus für Zwischenfinanzierung oder andere Transaktionen könnte von einem Restrukturierungsverwalter, einem Gläubigerausschuss oder einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde angewandt werden.** Schutz vor Insolvenzanfechtungsklagen und Schutz vor persönlicher Haftung sind Mindestgarantien, die für Zwischenfinanzierungen und neue Finanzierungen gewährt werden. Wenn jedoch neue Kreditgeber ermutigt werden sollen, das erhöhte Risiko einzugehen, das mit einer Investition in einen rentablen Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten verbunden ist, sind jedoch möglicherweise weitere Anreize notwendig, zum Beispiel ein Vorrang solcher Finanzierungen zumindest gegenüber ungesicherten Forderungen in späteren Insolvenzverfahren.

- (32) Betroffene Beteiligte sollten die Möglichkeit haben, einen Rechtsbehelf gegen einen Beschluss über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans **durch eine Verwaltungsbehörde einzulegen. Die Mitgliedstaaten könnten zudem eine Möglichkeit schaffen, einen Rechtsbehelf gegen einen Beschluss über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans durch eine Justizbehörde einzulegen.** Um die Wirksamkeit des Plans zu gewährleisten, die Unsicherheit zu verringern und nicht zu rechtfertigende Verzögerungen zu vermeiden, sollten Rechtsbehelfe jedoch **in der Regel** in Bezug auf die Umsetzung des Restrukturierungsplans keine aufschiebende Wirkung haben. **Die Mitgliedstaaten könnten die Gründe für die Einlegung von Rechtsbehelfen bestimmen oder beschränken. Bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Bestätigung eines Plans könnten es die Mitgliedstaaten der Justizbehörde gestatten, eine Vorabentscheidung oder eine einstweilige Verfügung zu erlassen, die die Ausführung und Umsetzung des Plans für den Fall eines Erfolg des anhängigen Rechtsmittels absichert.** Ist ein Rechtsmittel erfolgreich (...), sollten die Justiz- und Verwaltungsbehörden als Alternative zur Aufhebung des Plans die **Abänderung und Bestätigung des Plans** in Erwägung ziehen. **Die Parteien könnten Änderungen an dem Plan vorschlagen oder über sie abstimmen, sei es auf ihre Eigeninitiative oder auf Aufforderung der Justizbehörde. Die Mitgliedstaaten könnten auch Bestimmungen vorsehen, laut derer die Partei, deren Rechtsmittel erfolgreich war, für finanzielle Verluste entschädigt wird. (...) Es bleibt dem nationalen Recht überlassen, wie mit einer möglichen neuen Aussetzung oder einer Verlängerung der Aussetzung in dem Fall umgegangen wird, dass die Justizbehörde entscheidet, dass das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat.**

- (33) Zur Förderung einer Kultur, in der die präventive Restrukturierung frühzeitig in Anspruch genommen wird, ist es wünschenswert, dass Transaktionen, **die für die Verhandlung** oder Umsetzung eines Restrukturierungsplans **angemessen und unverzüglich notwendig sind**, in späteren Insolvenzverfahren Schutz vor Insolvenzanfechtungsklagen erhalten. (...) **Justiz- oder Verwaltungsbehörden könnten bei der Feststellung der Angemessenheit und unverzüglichen Notwendigkeit von Kosten und Gebühren beispielsweise Projektionen und Kosteneinschätzungen berücksichtigen, die den betroffenen Parteien, einem Gläubigerausschuss, einem Restrukturierungsverwalter oder den Justiz- oder Verwaltungsbehörden übermittelt wurden. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten auch von den Schuldern verlangen, relevante Schätzungen bereitzustellen und zu aktualisieren.** Ein solcher Schutz sollte die Sicherheit bei Transaktionen mit Unternehmen, die sich bekanntermaßen in Schwierigkeiten befinden, erhöhen und Gläubigern und Anlegern die Angst nehmen, dass diese Transaktionen alle für nichtig erklärt werden könnten, falls die Restrukturierung misslingt. **Mitgliedstaaten könnten einen Zeitpunkt vor der Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens und der Gewährung einer Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen vorsehen, ab dem die Gebühren und Kosten für die Aushandlung, Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans oder die Inanspruchnahme von professioneller Hilfe für den Restrukturierungsplan vor Insolvenzanfechtungsklagen geschützt sind. Im Falle anderer Zahlungen und Auslagen könnte ein solcher Startzeitpunkt auch die Gewährung der Aussetzung oder die Eröffnung des präventiven Restrukturierungsverfahrens sein.**

- (34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁹, die Richtlinie 2001/23/EG¹⁰ des Rates, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht erfüllte Forderungen der Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG grundsätzlich von der Aussetzung der Vollstreckung ausnehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Forderungen vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind. Eine solche Aussetzung sollte nur für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Forderungen nach nationalem Recht auf andere Weise wirksam garantiert ist. Wenn die Mitgliedstaaten die Garantie für die Erfüllung nicht erfüllter Arbeitnehmerforderungen nach der Richtlinie 2008/94/EG auf präventive Restrukturierungsverfahren nach der vorliegenden Richtlinie ausweiten, ist die Ausnahme der Arbeitnehmerforderungen von der Aussetzung der Vollstreckung in dem von der Garantie gedeckten Umfang nicht mehr **erforderlich**. Wenn die Haftung von Garantieeinrichtungen nach nationalem Recht in Bezug auf die Laufzeit der Garantie oder den den Arbeitnehmern gezahlten Betrag beschränkt ist, sollten die Arbeitnehmer ihre Forderungen wegen mangelnder Erfüllung auch während der Aussetzung der Vollstreckung gegen den Arbeitgeber vollstrecken können. **Die Mitgliedstaaten könnten als Alternative die Forderungen der Arbeitnehmer vom Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens ausnehmen und ihren Schutz im nationalen Recht vorsehen.**

⁹ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

¹⁰ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

¹¹ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

¹² Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

¹³ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

- (35) Wenn ein Restrukturierungsplan den Übergang eines Unternehmens- oder Betriebsteils zur Folge hat, sollten die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis, insbesondere der Anspruch auf Lohn, im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2001/23/EG gewahrt werden, unbeschadet der besonderen Vorschriften für den Fall eines Insolvenzverfahrens nach Artikel 5 der genannten Richtlinie und insbesondere der in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten. In Ergänzung und unbeschadet der in der Richtlinie 2002/14/EG garantierten Rechte auf Unterrichtung und Anhörung – unter anderem in Bezug auf Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen können – mit dem Ziel einer Einigung über diese Entscheidungen sollten die Arbeitnehmer, **deren Forderungen** von dem Restrukturierungsplan betroffen sind, nach der vorliegenden Richtlinie ferner das Recht haben, über den Plan abzustimmen. Für die Zwecke der Abstimmung über den Restrukturierungsplan **könnten** die Mitgliedstaaten entscheiden, Arbeitnehmer getrennt von anderen Gläubigern in eine eigene Klasse zu gruppieren.
- (36) Um präventive Restrukturierungen weiter zu fördern, muss gewährleistet sein, dass die Unternehmensleitung nicht davon abgehalten wird, vertretbare Geschäftsentscheidungen zu treffen oder vertretbare wirtschaftliche Risiken einzugehen, vor allem wenn dies die Aussichten auf eine Restrukturierung potenziell rentabler Unternehmen verbessert. Wenn ein Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät, sollte die Unternehmensleitung Schritte (...) einleiten, **um Verluste möglichst gering zu halten und eine Insolvenz abzuwenden**, wie zum Beispiel: Inanspruchnahme professioneller Beratung unter anderem zu Restrukturierung und Insolvenz, etwa durch Nutzung von Frühwarnsystemen, soweit vorhanden; Schutz der Vermögenswerte des Unternehmens, um einen möglichst hohen Wert der wesentlichen Vermögenswerte zu sichern und ihren Verlust zu verhindern; Analyse der Struktur und der Funktionen des Unternehmens, um die Rentabilität zu prüfen und die Ausgaben zu senken; keine Vornahme der Arten von Transaktionen für das Unternehmen, die Gegenstand einer Insolvenzanfechtungsklage werden könnten, es sei denn, es gibt einen triftigen wirtschaftlichen Grund dafür; Fortsetzung der Geschäftstätigkeit, wenn dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll ist, um einen möglichst hohen Wert als laufendes Unternehmen zu sichern; Führung von Verhandlungen mit den Gläubigern und Einleitung präventiver Restrukturierungsverfahren. Wenn dem Schuldner die Insolvenz droht, kommt es auch darauf an, die berechtigten Interessen der Gläubiger vor Managemententscheidungen zu schützen, die sich auf die Zusammensetzung des Schuldnervermögens auswirken, insbesondere wenn diese Entscheidungen eine weitere Wertminderung des Vermögens bewirken könnten, das für Restrukturierungsmaßnahmen oder für die Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Unter diesen Umständen muss die Unternehmensleitung es daher vermeiden, vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen vorzunehmen, die auf Kosten der Anteilseigner zu persönlichen Vorteilen führen, Transaktionen unter Wert zuzustimmen oder Maßnahmen zu treffen, die eine unfaire Bevorzugung eines oder mehrerer Interessenträger gegenüber anderen zur Folge haben. (...)

(37) **Unternehmer, also natürliche Personen, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche selbstständige Tätigkeit ausüben, können Gefahr laufen, insolvent zu werden.** Die je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Möglichkeiten für eine zweite Chance könnten einen Anreiz für **insolvente oder** überschuldete Unternehmer bieten, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, um von kürzeren Entschuldungsfristen oder attraktiveren Bedingungen für eine Entschuldung zu profitieren, was für die Gläubiger zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit und Mehrkosten bei der Beitreibung ihrer Forderungen führt. Zudem stellen die Auswirkungen **einer Insolvenz**, insbesondere das soziale Stigma, die rechtlichen Folgen – etwa das Verbot, eine unternehmerische Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben – und die anhaltende Unfähigkeit zur Begleichung von Schulden, für Unternehmer, die ein Unternehmen gründen oder eine zweite Chance erhalten wollen, bedeutende Negativanreize dar, obwohl erwiesen ist, dass Unternehmer, die **insolvent wurden**, beim zweiten Versuch bessere Aussichten auf Erfolg haben. Daher sollten die negativen Auswirkungen von Überschuldung **oder Insolvenz** auf Unternehmer insbesondere dadurch verringert werden, dass eine volle Entschuldung nach Ablauf einer bestimmten Frist ermöglicht und die Dauer von mit der Überschuldung **oder Insolvenz** des Schuldners zusammenhängenden Berufsverböten begrenzt wird. **Der Begriff der Insolvenz sollte im nationalen Recht festgelegt werden und kann die Form der Überschuldung annehmen. Der Begriff Unternehmer im Sinne der vorliegenden Richtlinie betrifft nicht die Stellung von Führungskräften oder Leitern von Unternehmen; diese sollten nach nationalem Recht behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, wie der Zugang zur Entschuldung funktioniert, und auch verlangen können, dass der Schuldner die Entschuldung beantragt.**

(37a) **Ein Tilgungsplan kann die regelmäßige Übertragung eines Prozentsatzes des verfügbaren Einkommens an die Gläubiger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bedeuten und kann auch weitere in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Bedingungen oder rechtliche Verpflichtungen umfassen. Die Mitgliedstaaten könnten die Möglichkeit vorsehen, die Tilgungspflicht insolventer Unternehmer anzupassen, wenn sich ihre finanzielle Lage erheblich – zum Besseren oder zum Schlechteren – verändert. Die Befürwortung des Tilgungsplans durch eine Mehrheit der Gläubiger sollte nicht erforderlich sein. Die Mitgliedstaaten könnten vorsehen, dass es Unternehmern nicht untersagt ist, während der Durchführung des Tilgungsplans eine neue Tätigkeit in demselben oder in einem anderen Bereich aufzunehmen.**

- (37b) Eine Entschuldung sollte im Rahmen von Verfahren verfügbar sein, die einen Tilgungsplan, eine Verwertung von Vermögenswerten oder eine Kombination aus beidem umfassen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen können sich die Mitgliedstaaten frei zwischen diesen Alternativen entscheiden, und falls gemäß nationalem Recht mehrere Verfahren zur vollen Entschuldung zur Verfügung stehen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zumindest bei einem dieser Verfahren die Möglichkeit für einen insolventen Unternehmer besteht, sich innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren vollständig zu entschulden. Im Falle von Verfahren, bei denen eine Verwertung von Vermögenswerten und ein Tilgungsplan miteinander kombiniert werden, sollte die Entschuldungsfrist spätestens zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Tilgungsplan von einem Gericht bestätigt wird oder mit seiner Umsetzung begonnen wird, beispielsweise mit der ersten Zahlung gemäß dem Tilgungsplan; sie könnte aber auch früher beginnen, etwa zum Zeitpunkt der Entscheidung, das Verfahren zu eröffnen.**
- (37c) Bei Verfahren ohne Tilgungsplan sollte die Entschuldungsfrist spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde über die Eröffnung des Verfahrens oder zum Zeitpunkt der Bestimmung der Insolvenzmasse beginnen. Die Mitgliedstaaten könnten zum Zwecke der Berechnung der Entschuldungsfrist gemäß dieser Richtlinie vorsehen, dass das Konzept der "Eröffnung des Verfahrens" keine vorläufigen Maßnahmen umfasst, wie etwa Erhaltungsmaßnahmen oder die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, es sei denn, solche Maßnahmen ermöglichen die Verwertung von Vermögenswerten, einschließlich der Veräußerung von Vermögenswerten und deren Verteilung an Gläubiger. Die Bestimmung der Insolvenzmasse muss nicht unbedingt im Wege einer formellen Entscheidung oder Bestätigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde erfolgen, wenn eine solche Entscheidung nicht bereits gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, und kann aus dem Einreichen der Auflistung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestehen.**
- (37d) Wenn der zur Entschuldung führende Verfahrensablauf die Verwertung der Vermögenswerte des Unternehmers vorsieht, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vorzusehen, dass der Antrag auf Entschuldung getrennt von der Verwertung der Vermögenswerte behandelt wird, vorausgesetzt, dass ein solcher Antrag einen wesentlichen Bestandteil des zur Entschuldung führenden Verfahrensablaufs gemäß der vorliegenden Richtlinie darstellt. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, über die nationalen Vorschriften zur Beweislast für die Wirksamkeit der Entschuldung zu entscheiden, das heißt, ein Schuldner kann gesetzlich verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachzuweisen.**

- (38) Eine volle Entschuldung oder ein Ende **der Berufsverbote** nach einer (...) Frist von **höchstens drei Jahren** ist nicht in jedem Fall angemessen, **und es können Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden, die mit in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Gründen gerechtfertigt werden. Solche Ausnahmeregelungen können zum Beispiel festgelegt werden, wenn der Schuldner unredlich oder bösgläubig gehandelt hat oder wenn er bestimmte rechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt hat, unter anderem Verpflichtungen, die Rendite für Gläubiger zu maximieren; diese Verpflichtungen können die Form einer allgemeinen Verpflichtung haben, Einkommen oder Vermögenswerte zu erwirtschaften. Spezielle Ausnahmeregelungen können für Fälle festgelegt werden, in denen ein Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und den Rechten eines oder mehrerer Gläubiger garantiert werden muss, etwa wenn der Gläubiger eine natürliche Person ist, die größeren Schutzes bedarf als der Schuldner. Eine Ausnahme könnte auch gerechtfertigt sein, wenn die Kosten des zur Entschuldung führenden Verfahrens, einschließlich der Gebühren für Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie für Insolvenzverwalter, nicht gedeckt sind. Die Mitgliedstaaten sollten in den nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorsehen können, nach der Gewährung der Entschuldung die Vorteile einer vollen Entschuldung zurückzunehmen, zum Beispiel wenn sich die finanzielle Lage des Schuldners aufgrund unvorhergesehener Umstände, etwa eines Lotteriegewinns oder des Erhaltens eines Erbes oder einer Schenkung, wesentlich verbessert. Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, unter genau festgelegten Umständen und in ausreichend gerechtfertigten Fällen zusätzliche Ausnahmen vorzusehen. Wenn ein in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegter Rechtfertigungsgrund vorliegt, kann es angemessen sein, die Möglichkeit der Entschuldung für bestimmte Schuldenkategorien einzuschränken. Besicherte Schulden können nur bis zu dem im nationalen Recht bestimmten Wert der Sicherheit von der Möglichkeit der Entschuldung ausgenommen werden, wogegen die übrigen Schulden als unbesicherte Schulden behandelt werden sollten. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in ausreichend gerechtfertigten Fällen weitere Schuldenkategorien auszuschließen.**

- (38a) In dem Fall, dass einem Unternehmer infolge eines Verbots die Genehmigung oder Lizenz zur Ausübung einer bestimmten handwerklichen, geschäftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit verweigert oder entzogen wurde, sollte die vorliegende Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit nehmen, vom Unternehmer nach Ablauf des Verbots die Einreichung eines neuen Antrags für eine solche Genehmigung oder Lizenz zu verlangen. Trifft eine Behörde eines Mitgliedstaats eine Entscheidung in Bezug auf eine besonders überwachte Tätigkeit, so könnte sie – selbst nach Ablauf der Verbotsfrist – auch berücksichtigen, dass dem insolventen Unternehmer gemäß der vorliegenden Richtlinie eine Entschuldung gewährt wurde.**
- (38b) Sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der Unternehmer in Bezug auf seine beruflichen und privaten Schulden Gegenstand verschiedener Insolvenzverfahren ist, so wäre eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Verfahren nötig, zum Beispiel wenn ein Vermögenswert sowohl für die freiberufliche Tätigkeit als auch außerhalb dieser genutzt wird. Die Mitgliedstaaten, in denen Unternehmer ihre Geschäfte während eines Insolvenzverfahrens auf eigene Rechnung fortsetzen dürfen, sollten nicht daran gehindert werden, vorzusehen, dass diese Unternehmer Gegenstand eines neuen Insolvenzverfahrens werden können, wenn diese fortgesetzten Geschäfte insolvent werden.**

(39) Transparenz und Berechenbarkeit der Verfahren hinsichtlich der Erzielung von Ergebnissen, die die Erhaltung von Unternehmen und eine zweite Chance für Unternehmer fördern oder die die effiziente Liquidation unrentabler Unternehmen erlauben, müssen beibehalten und verbessert werden. Ferner muss die in vielen Mitgliedstaaten übermäßig lange Dauer von Insolvenzverfahren, die zu Rechtsunsicherheit für Gläubiger und Anleger sowie zu niedrigen Beitreibungsraten führt, verringert werden. Angesichts der mit der Verordnung (EU) 2015/848 festgelegten Mechanismen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Verwaltern in grenzüberschreitenden Fällen muss außerdem die Professionalität aller beteiligten Akteure in der gesamten Union auf ein vergleichbares hohes Niveau gebracht werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Mitglieder der Justiz- und Verwaltungsbehörden **angemessen** ausgebildet werden und über die **für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sachkunde verfügen. Die angemessene Ausbildung und Sachkunde kann auch bei der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit eines Mitglieds der Justiz- und Verwaltungsbehörden oder, vor der Ernennung für die Ausübung einer solchen dienstlichen Tätigkeit, bei der Ausübung einer sonstigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit erworben werden.** Eine solche (...) **Ausbildung und eine solche Sachkunde** sollten es ermöglichen, **in einer effizienten Weise** Entscheidungen mit potenziell erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu erlassen, **bedeuten** aber nicht **notwendigerweise**, dass Mitglieder der Justiz ausschließlich Sachen im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung bearbeiten müssen. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren in einer effizienten Weise und auch zügig geführt werden können.** So könnte die Einrichtung von Fachgerichten oder -kammern **oder die Ernennung von Fachrichtern** im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Organisation des Justizsystems **sowie die Bündelung der Zuständigkeit bei einer begrenzten Zahl von Justiz- oder Verwaltungsbehörden** ein effizientes Mittel zur Erreichung **der oben genannten** Ziele sein. **Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, vorzusehen, dass solche Verfahren vor anderen Verfahren Vorrang haben müssen.**

- (40) Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass von Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestellte Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und **Entschuldung angemessen** ausgebildet und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beaufsichtigt werden, dass sie in transparenter Weise unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit effizienter Verfahren bestellt werden und dass sie ihre Aufgaben integer erfüllen. **Die angemessene Ausbildung und Sachkunde der Verwalter könnte auch bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erworben werden, und Mitgliedstaaten sollten die erforderliche Ausbildung nicht selbst anbieten müssen, sondern dies können beispielsweise Berufsverbände oder sonstige Einrichtungen tun. Insolvenzverwalter im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848 sollten in den Geltungsbereich dieser Bestimmungen einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn Verwalter vom Schuldner, von Gläubigern oder von einem Gläubigerausschuss von einer Liste oder aus einem Pool, die bzw. der von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zuvor gebilligt wurde, ausgewählt werden. Dem Schuldner, den Gläubigern oder dem Gläubigerausschuss könnte bei der Auswahl des Verwalters ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Sachkunde und der allgemeinen Erfahrung sowie den Anforderungen der fraglichen Sache gewährt werden, und Schuldner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, könnten ganz von dieser Pflicht ausgenommen werden. In Sachen mit grenzüberschreitenden Bezügen sollte bei der Bestellung unter anderem der Fähigkeit des Verwalters gemäß den Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2015/858, mit ausländischen Insolvenzverwaltern und Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten, sowie seinen personellen und administrativen Ressourcen für möglicherweise umfangreiche Sachen gebührend Rechnung getragen werden. (...) Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, einen Verwalter durch andere Auswahlmethoden, beispielsweise eine Zufallsauswahl mithilfe einer Software, auszuwählen, sofern die Person oder der Mechanismus, der beziehungsweise die in einer bestimmten Sache den Verwalter auswählt, der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung trägt. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, über die Mittel für die Ablehnung der Auswahl oder der Bestellung eines Verwalters oder für die Beantragung des Ersetzens des Verwalters zu entscheiden; dies kann beispielsweise ein Gläubigerausschuss sein.**

- (40a) **Die Verwalter sollten Aufsichts- und Regulierungsmechanismen unterliegen, die wirksame Maßnahmen für die Rechenschaftspflicht der Verwalter, die ihren Pflichten nicht nachkommen, umfassen sollten, beispielsweise eine Kürzung der Gebühren des Verwalters, die Streichung von der Liste oder aus dem Pool der Verwalter, die in Insolvenzverfahren bestellt werden können, sowie gegebenenfalls Disziplinar- oder Verwaltungssanktionen oder strafrechtliche Sanktionen. Solche Aufsichts- und Regulierungsmechanismen sollten Vorschriften nach nationalem Recht für die Haftpflicht für Schäden aufgrund eines Verstoßes gegen vertragliche oder außervertragliche Verpflichtungen unberührt lassen.** Diese Standards können erreicht werden, ohne dass grundsätzlich neue Berufe oder Befähigungsnachweise **in das nationale Recht** eingeführt werden müssen. **Diese Bestimmungen können nach nationalem Recht für sonstige Verwalter gelten. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, vorzusehen, dass Streitigkeiten über die Vergütung von Verwaltern vor anderen Verfahren Vorrang haben müssen.**
- (41) Um die Verfahren weiter zu verkürzen, eine bessere Beteiligung der Gläubiger an Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren **zu erleichtern** und ähnliche Bedingungen für Gläubiger unabhängig von ihrem Standort in der Union zu gewährleisten, **sollten die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, damit Schuldnern, Gläubigern, Verwaltern und Justiz- und Verwaltungsbehörden die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln ermöglicht wird.** Es sollte daher möglich sein, Verfahrenshandlungen wie die Geltendmachung von Gläubigerforderungen, Mitteilungen **an Gläubiger** oder die Einlegung von **Beschwerden und** Rechtsbehelfen elektronisch vorzunehmen. **Die Mitgliedstaaten könnten vorsehen, dass Mitteilungen an einen Gläubiger nur dann elektronisch vorgenommen werden dürfen, wenn der betreffende Gläubiger der elektronischen Kommunikation zuvor zugestimmt hat. Die Parteien sollten nicht verpflichtet sein, solche elektronischen Kommunikationsmittel zu nutzen, wenn diese nach nationalem Recht nicht vorgeschrieben sind, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten ein verbindliches System für die elektronische Einreichung und Zustellung von Dokumenten in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren einrichten. Die Mitgliedstaaten können die konkreten elektronischen Kommunikationsmittel auswählen; dabei könnte es sich beispielsweise um ein eigens erstelltes System für die elektronische Übermittlung solcher Dokumente oder die Verwendung von E-Mail handeln, ohne dass es für die Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, Elemente einzuführen, mit denen die Sicherheit der elektronischen Übermittlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleistet wird, beispielsweise elektronische Signaturen oder Vertrauensdienste, etwa Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben.**

- (42) Für die Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie ist es wichtig, zuverlässige **und vergleichbare** Daten über die Ergebnisse von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu sammeln. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten mit einer ausreichenden Detailtiefe erheben und aggregieren, damit genau bewertet werden kann, wie die Richtlinie in der Praxis funktioniert, **und sollten der Kommission diese Daten mitteilen. Das Formular für die Datenübermittlung an die Kommission, das von der Kommission, unterstützt von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, erstellt wird, sollte eine Liste der wichtigsten Verfahrensergebnisse, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind, enthalten. Beispielsweise könnten in einem Restrukturierungsverfahren die wichtigsten Ergebnisse folgende sein: Verfahren, bei denen ein Plan von einem Gericht bestätigt wurde, Pläne, die von einem Gericht nicht bestätigt wurden, Restrukturierungsverfahren, die in Liquidationsverfahren umgewandelt wurden oder eingestellt wurden, da ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, bevor ein Plan von einem Gericht bestätigt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, diejenigen Verfahren, die vor der Ergreifung einschlägiger Maßnahmen enden, nach Art des Ergebnisses aufzuschlüsseln, sondern könnten stattdessen die Gesamtzahl aller Verfahren angeben, die für unzulässig erklärt, abgelehnt oder vor der Verfahrenseröffnung zurückgezogen werden. Das Formular sollte außerdem eine Liste von Optionen enthalten, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden könnten, wenn sie die Größe des Schuldners feststellen, und zwar durch Bezugnahme auf eines oder mehrere der Merkmale für die Definition von Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen, die den Gesetzen aller Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Zu diesen Optionen sollte auf jeden Fall gehören, dass die Größe des Schuldners allein anhand der Zahl der Arbeitnehmer festgestellt wird. In dem mit Unterstützung des Ausschusses entwickelten Formular sollten außerdem die Elemente der durchschnittlichen Kosten und der durchschnittlichen Beitreibungsquote, für die die Mitgliedstaaten freiwillig Daten erheben dürfen, festgelegt werden. In dem Formular sollten weitere Angaben zu den Elementen gemacht werden, die berücksichtigt werden könnten, wenn die Mitgliedstaaten eine Probenerhebungstechnik anwenden, beispielsweise zum Stichprobenumfang, der die Repräsentativität in Bezug auf die geografische Verteilung, die Größe der Schuldner und den Wirtschaftszweig gewährleistet. In dem Formular sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben machen können, sofern sie ihnen vorliegen, beispielsweise die Gesamthöhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Schuldner.**

- (43) Die Stabilität der Finanzmärkte hängt stark von Finanzsicherheiten ab, insbesondere wenn die Sicherheit in Verbindung mit der Beteiligung an ausgewiesenen Systemen oder an Zentralbankgeschäften geleistet wird und wenn zentralen Gegenparteien (CCP) Margen zur Verfügung gestellt werden. Da der Wert von als Sicherheit dienenden Finanzinstrumenten sehr unbeständig sein kann, kommt es entscheidend darauf an, ihren Wert schnell zu realisieren, bevor er sinkt. Die (...) Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998¹⁴, die Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und die Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹⁶ **sollten daher Vorrang vor den Bestimmungen dieser Richtlinie haben. Die Mitgliedstaaten sollten Nettingvereinbarungen, einschließlich Close-out-Nettingvereinbarungen, von der Wirkung der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen auch dann ausnehmen dürfen, wenn sie nicht unter die oben genannten Instrumente fallen, sofern solche Vereinbarungen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vollstreckbar sind. Dies könnte auf eine beträchtliche Anzahl von Rahmenvereinbarungen zutreffen, die auf den Finanz-, Energie- und Rohstoffmärkten sowohl von nichtfinanziellen als auch von finanziellen Gegenparteien häufig verwendet werden. Diese Vereinbarungen verringern Systemrisiken, insbesondere an den Derivatmärkten. Sie könnten daher von den Beschränkungen ausgenommen werden, die das Insolvenzrecht für noch zu erfüllende Verträge vorsieht. Entsprechend sollten Mitgliedstaaten bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch gesetzliche Close-out-Nettingvereinbarungen von der Wirkung der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen ausnehmen dürfen. Der Betrag, der sich aus der Durchführung von Close-out-Nettingvereinbarungen ergibt, sollte jedoch der Aussetzung unterliegen.**
- (43a) **Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (Übereinkommen von Kapstadt) und der zugehörigen Protokolle sind, sollten in der Lage sein, ihren bestehenden internationalen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen sollten die Anwendung des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung und der zugehörigen Protokolle unberührt lassen.**

¹⁴ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

¹⁵ Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2012 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2012, S. 43).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

- (44) Die Wirksamkeit des Prozesses der Annahme und Umsetzung eines Restrukturierungsplans sollte nicht durch gesellschaftsrechtliche Vorschriften gefährdet werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ erlassen, die die Verpflichtungen betreffen, eine Hauptversammlung einzuberufen und die Aktien vorzugsweise den bisherigen Aktionären anzubieten, und zwar in dem Umfang und für den Zeitraum, wie dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Aktionäre Restrukturierungsmaßnahmen nicht in missbräuchlicher Ausübung ihrer Rechte nach der Richtlinie (EU) 2017/1132 vereiteln. **So kann es beispielsweise erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einberufung einer Hauptversammlung oder von den üblichen Fristen für den Fall vorsehen, dass die Unternehmensleitung bei schweren und plötzlichen Verlusten des gezeichneten Kapitals und einer drohenden Insolvenz dringend Maßnahmen zum Schutz der Vermögenswerte des Unternehmens, zum Beispiel durch die Beantragung einer Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen, ergreifen muss. Ausnahmen vom Gesellschaftsrecht können auch erforderlich sein, wenn im Restrukturierungsplan die Ausgabe neuer Aktien, die vorrangig den Gläubigern als Schuldenkapitalisierungen angeboten werden können, oder die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals im Falle eines Übergangs von Unternehmensteilen vorgesehen ist. Solche Ausnahmeregelungen sollten auf den Zeitraum begrenzt werden, den die Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um einen präventiven Restrukturierungsrahmen festzulegen.** Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet werden, vollständig **oder teilweise, unbefristet** oder befristet Ausnahmeregelungen zu gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu erlassen, sofern sie sicherstellen, dass Bestimmungen des Gesellschaftsrechts die Wirksamkeit des Restrukturierungsprozesses nicht gefährden können, oder sofern die Mitgliedstaaten über andere, ebenso wirksame Instrumente verfügen, mit denen sie sicherstellen, dass die Aktionäre nicht ohne Grund die Annahme oder Umsetzung eines Restrukturierungsplans verhindern, der die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen würde. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten der Wirksamkeit derjenigen Bestimmungen besondere Bedeutung beimessen, die mit der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen und der Bestätigung des Restrukturierungsplans in Verbindung stehen; diese sollten durch die Einberufung oder die Ergebnisse der Hauptversammlung der Aktionäre nicht **ungebührlich** behindert werden.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 sollte daher entsprechend geändert werden. Die Mitgliedstaaten genießen bei der Beurteilung, welche Ausnahmeregelungen im Rahmen des nationalen Gesellschaftsrechts erforderlich sind, um diese Richtlinie wirksam umzusetzen, einen gewissen Ermessensspielraum und können auch ähnliche Ausnahmen von der Anwendung der besagten Bestimmungen der Richtlinie 2017/1132 für Insolvenzverfahren vorsehen, die nicht unter diese Richtlinie fallen und Restrukturierungsmaßnahmen ermöglichen.

- (45) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten¹⁸ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (46) Im Hinblick auf die Festlegung und spätere Änderungen des Datenübermittlungsformulars sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt werden.

¹⁸ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(47) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil Unterschiede zwischen den nationalen Restrukturierungs- und Insolvenzrahmen nach wie vor Hindernisse für den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit darstellen würden, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften über
 - (a) präventive Restrukturierungs**rahmen**, die Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten **und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, in nichtfinanziellen Schwierigkeiten** zur Verfügung stehen, wenn eine Insolvenz droht;
 - (b) Verfahren, die zur Entschuldung **insolventer** Unternehmer führen, und **die damit zusammenhängenden Verbotsfristen sowie**
 - (c) Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz **von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren**.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für in Absatz 1 genannte Verfahren, die folgende Schuldner betreffen:
 - (a) Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 beziehungsweise 4 der Richtlinie 2009/138/EG;
 - (b) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - (c) Wertpapierfirmen und Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 beziehungsweise 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

- (d) CCP (zentrale Gegenparteien) im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
 - (e) Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
 - (f) (...) **andere als unter den Buchstaben a bis e genannte** Unternehmen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU aufgeführt sind;
 - (g) **öffentliche Stellen nach nationalem Recht sowie**
 - (h) natürliche Personen, die keine Unternehmer sind.
- (2a) Zusätzlich zu Absatz 2 können die Mitgliedstaaten in Absatz 1 genannte Verfahren ausnehmen, die Schuldner betreffen, bei denen es sich um andere Finanzunternehmen handelt, die Finanzdienstleistungen erbringen, für die besondere Regelungen gelten, nach denen die nationalen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden über weitreichende Eingriffsbefugnisse verfügen, die denen in Bezug auf die in Absatz 2 Buchstaben a bis f genannten Unternehmen vergleichbar sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese besonderen Regelungen mit.**
- (3) Die Mitgliedstaaten können **insolvente** natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in die Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verfahren einbeziehen.
- Die Mitgliedstaaten können die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a auf juristische Personen beschränken.**
- (4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die folgenden Forderungen von präventiven Restrukturierungsrahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a ausgeschlossen oder nicht betroffen sind:**
- (a) **bestehende und künftige Forderungen derzeitiger oder ehemaliger Arbeitnehmer;**

- (b) **Unterhaltsforderungen, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen, oder**
- (c) **Forderungen aus einer deliktischen Haftung des Schuldners.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
 - (1) (...)
 - (2) "Restrukturierung" **Maßnahmen, zu denen die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Schuldners oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur gehört, (...) etwa der Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, der Verkauf des Unternehmens als laufendes Unternehmen sowie alle erforderlichen betrieblichen Anpassungen** oder eine Kombination dieser Elemente (...);
 - (3) "betroffene Partei" **einen Gläubiger, dessen Forderungen** von einem Restrukturierungsplan **unmittelbar** betroffen sind, und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, einen Anteilseigner, dessen (...) Beteiligungen von einem Restrukturierungsplan **unmittelbar** betroffen sind;
 - (3a) **"Anteilseigner" eine Person, die eine Beteiligung am Schuldner oder am Unternehmen des Schuldners hält, einschließlich Aktionären, soweit diese Person kein Gläubiger ist;**
 - (4) "Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen" das **von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder kraft Gesetzes gewährte** vorübergehende Ruhen des Rechts, die Forderung eines Gläubigers gegen einen Schuldner **und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, gegen einen Dritten, der Sicherheiten leistet, im Rahmen eines Gerichts-, Verwaltungs- oder anderen Verfahrens** durchzusetzen, oder des Rechts, die Vermögenswerte oder das Unternehmen des Schuldners zu **beschlagnahmen oder außergerichtlich zu verwerten;**

- (5) "noch zu erfüllender **Vertrag**" **einen Vertrag** zwischen dem Schuldner und einem oder mehreren Gläubigern, nach dem zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen **gewährt oder angewandt** wird, beide **Parteien** noch Verpflichtungen zu erfüllen haben;
- (6) (...)
- (7) (...)
- (8) (...)
- (9) "Kriterium des Gläubigerinteresses" den Umstand, dass kein ablehnender Gläubiger nach dem Restrukturierungsplan schlechter gestellt würde als im Falle der Liquidation, unabhängig davon, ob diese stückweise oder in Form eines Verkaufs als laufendes Unternehmen erfolgt, **wenn die normale Rangfolge der Liquidationsprioritäten nach nationalem Recht angewandt würde, oder im Falle des nächstbesten Alternativszenarios, wenn der Restrukturierungsplan nicht bestätigt wurde;**
- (10) (...)
- (11) "neue Finanzierung" von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger **zur Umsetzung eines Restrukturierungsplans** bereitgestellte neue **finanzielle Unterstützung, die in diesem Restrukturierungsplan enthalten ist (...);**
- (12) "Zwischenfinanzierung" von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte (...) **neue finanzielle Unterstützung, die mindestens finanzielle Unterstützung während der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen umfasst sowie angemessen und unverzüglich notwendig ist, damit das Unternehmen des Schuldners seinen Betrieb fortsetzen (...)** kann oder um den Wert dieses Unternehmens (...) zu erhalten oder zu steigern;
- (13) "(...) Unternehmer" eine natürliche Person, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt (...);

- (14) "volle Entschuldung" die Streichung der Möglichkeit, die für eine Entschuldung infrage kommenden Schulden von dem Unternehmer einzutreiben, oder den Erlass der ausstehenden für eine Entschuldung in Frage kommenden Schulden als solcher, als Teil eines Verfahrens, das eine Verwertung von Vermögenswerten (...) oder einen Tilgungs(...)plan oder beides umfassen könnte;
- (15) "Restrukturierungsverwalter" eine Person oder Stelle, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestellt wird, um **insbesondere** eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu erfüllen:
- (a) Unterstützung des Schuldners **und** der Gläubiger bei der Ausarbeitung oder Aushandlung eines Restrukturierungsplans;
 - (b) Überwachung der Tätigkeit des Schuldners während der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan und Berichterstattung an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde;
 - (c) Übernahme der teilweisen Kontrolle über die Vermögenswerte oder Geschäfte des Schuldners während der Verhandlungen.
- (2) **Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die folgenden Begriffe im Sinne des nationalen Rechts zu verstehen:**
- (a) **Insolvenz;**
 - (b) **drohende Insolvenz;**
 - (c) **kleine und mittlere Unternehmen ("KMU").**

Artikel 3

Frühwarnung und Bereitstellung von Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner (...) Zugang zu **mindestens einem** Frühwarnsystem haben, **das Umstände erkennen kann, die zu einer drohenden Insolvenz führen können**, und **die** dem Schuldner (...) signalisieren **können**, dass **unverzüglich** gehandelt werden muss.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner (...) Zugang zu relevanten (...) Informationen über **verfügbare** Frühwarnsysteme **sowie Verfahren und Maßnahmen zur Restrukturierung und Entschuldung haben** (...).
- (3) Die Mitgliedstaaten können den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zugang auf **KMU und** Unternehmer beschränken.

TITEL II

Präventive Restrukturierungsrahmen

Kapitel 1

Verfügbarkeit präventiver Restrukturierungsrahmen

Artikel 4

Verfügbarkeit präventiver Restrukturierungsrahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner (...) bei einer drohenden Insolvenz Zugang zu einem (...) präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht (...) zu restrukturieren, **um (...) eine Insolvenz abzuwenden und ihre Rentabilität sicherzustellen.**
- (1a) **Die Mitgliedstaaten können eine Rentabilitätsprüfung nach nationalem Recht beibehalten oder einführen, sofern eine solche Prüfung dem Ausschluss von Schuldnern ohne Aussicht auf Rentabilität dient und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Schuldners durchgeführt werden kann.**
- (1b) **Die Mitgliedstaaten können beschränken, wie oft ein Schuldner innerhalb eines bestimmten Zeitraums Zugang zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen gemäß dieser Richtlinie haben kann.**
- (2) **Unbeschadet sonstiger Restrukturierungsrahmen nach nationalem Recht kann ein präventiver Restrukturierungsrahmen gemäß dieser Richtlinie aus einem oder mehreren Verfahren, Maßnahmen oder Bestimmungen bestehen, die Schuldnern und betroffenen Parteien in einem kohärenten Rahmen die in diesem Titel vorgesehenen Rechte und Garantien verleihen.**

- (3) Die Mitgliedstaaten **können** Bestimmungen erlassen, mit denen die Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde auf die Fälle beschränkt wird, in denen **eine solche Beteiligung** erforderlich und angemessen ist (...).
- (4) **Ein präventiver Restrukturierungsrahmen gemäß dieser Richtlinie** steht auf Antrag der Schuldner zur Verfügung. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein solcher Rahmen auch auf Antrag der Gläubiger zur Verfügung steht.**

Kapitel 2

Erleichterung der Verhandlungen über präventive Restrukturierungspläne

Artikel 5

Schuldner in Eigenverwaltung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die präventive Restrukturierungsverfahren in Anspruch nehmen, ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb des Unternehmens behalten.
- (2) **Falls erforderlich**, wird über die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde (...) **im Einzelfall entschieden, außer unter bestimmten Umständen, für die die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass in jedem Fall zwingend ein Restrukturierungsverwalter zu bestellen ist.**
- (3) (...)

Artikel 6

Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner (...) eine Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen (...) zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan **im Rahmen eines präventiven Restrukturierungsrahmens** in Anspruch nehmen können.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Justiz- oder Verwaltungsbehörden die Gewährung einer Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen verweigern können, wenn eine solche Aussetzung nicht erforderlich ist oder wenn sie nicht den in Unterabsatz 1 genannten Zweck erfüllen würde.

- (2) **Unbeschadet der Absätze 2b und 3** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen alle Arten von **Forderungen**, einschließlich gesicherter **Forderungen** und bevorzogter **Forderungen**, erfassen kann.
- (2a) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen (...) allgemein gelten und alle Gläubiger umfassen kann oder auf einen oder mehrere Gläubiger bzw. eine oder mehrere Gläubigergruppen beschränkt sein kann.**
- (2b) **Die Mitgliedstaaten können bestimmte Forderungen oder Forderungskategorien vom Geltungsbereich der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen unter genau festgelegten Umständen ausschließen, wenn ein solcher Ausschluss ausreichend gerechtfertigt ist und**
- (a) **die Vollstreckung die Restrukturierung des Unternehmens nicht gefährden dürfte oder**
 - (b) **die Gläubiger dieser Forderungen durch die Aussetzung in unangemessener Weise beeinträchtigt würden.**

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf (...) Forderungen von Arbeitnehmern.

Die Mitgliedstaaten können Absatz 2 auf solche Forderungen anwenden, sofern und soweit die Mitgliedstaaten (...) sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Forderungen **in präventiven Restrukturierungsrahmen** auf einem Schutzniveau garantiert ist, das dem in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/94/EG vorgesehenen mindestens gleichwertig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die **ursprüngliche** Dauer der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen auf einen Höchstzeitraum von nicht mehr als vier Monaten.

(5) **Ungeachtet des Absatzes 4** können die Mitgliedstaaten (...) Justiz- oder Verwaltungsbehörden gestatten, auf Antrag des Schuldners, **eines Gläubigers oder gegebenenfalls eines Restrukturierungsverwalters** die (...) Dauer der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen zu verlängern oder eine neue Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen zu gewähren. Eine solche Verlängerung oder neue Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen wird nur **unter genau festgelegten Umständen** gewährt, **in denen solche Verlängerungen oder neuen Aussetzungen ausreichend gerechtfertigt sind.** (...)

(6) (...)

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen zwölf Monate nicht überschreiten.

(7a) Ist der Restrukturierungsplan nach nationalem Recht innerhalb von acht Monaten ab dem Beginn der ursprünglichen Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen, so können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 7 vorsehen, dass die Aussetzung bis zur Bestätigung des Plans verlängert wird.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Justiz- oder Verwaltungsbehörden die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen (...) **in folgenden Fällen** aufheben können:

a) **Die Aussetzung erfüllt nicht mehr den in Absatz 1 genannten Zweck oder**

- b) – wenn im nationalen Recht vorgesehen – ein oder mehrere Gläubiger bzw. eine oder mehrere Gläubigerklassen werden oder würden durch die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt.

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit einer Aufhebung der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen auf Fälle beschränken, in denen Gläubiger keine Gelegenheit hatten, sich zu äußern, bevor die Aussetzung in Kraft trat oder eine Verlängerung der Aussetzung von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gewährt wurde.

Im Rahmen der in Absatz 4 festgelegten zeitlichen Begrenzung können die Mitgliedstaaten eine Mindestdauer vorsehen, während der die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen nicht aufgehoben werden kann.

(9) (...)

Artikel 7

Folgen der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Entsteht während der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen **nach nationalem Recht eine (...)** Verpflichtung des Schuldners, einen **Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** zu stellen, **das zur Liquidation des Schuldners führen kann**, so ruht diese Verpflichtung für die Dauer **dieser** Aussetzung.
- (2) Eine (...) Aussetzung **einzelner Vollstreckungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 führt für die Dauer der Aussetzung zum Aufschub der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger , das zur Liquidation des Schuldners führen kann.**

(3) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahmeregelung zu **den Absätzen 1 und 2** für den Fall erlassen, dass der Schuldner (...) nicht in der Lage ist, seine (...) Schulden zu begleichen. Für diesen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass (...) eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde beschließen kann, (...) den mit der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen verbundenen Vorteil aufrechtzuerhalten, **wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, das zur Liquidation des Schuldners führen kann, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger wäre.**

(4) (...)

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger aufgrund einer Vertragsklausel, die entsprechende Maßnahmen vorsieht, nicht allein aus folgenden Gründen Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern oder diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern (...):

(c) **wegen eines Antrags auf Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens;**

(d) wegen eines Antrags auf Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen;

(e) **wegen der Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens oder**

(f) **wegen der Gewährung einer Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen als solcher. (...)**

(5a) Die Mitgliedstaaten **können Vorschriften erlassen, um** Gläubiger, für die die Aussetzung gilt, (...) **daran zu hindern oder darin einzuschränken**, in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene **und vom Schuldner nicht zurückgezahlte** Schulden Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen **zu** verweigern, diese Verträge **zu** kündigen, vorzeitig fällig **zu** stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners **zu** ändern.

Dieser Absatz gilt insbesondere für wesentliche Verträge, die für die Fortsetzung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind.

- (5b) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen nicht für Nettingvereinbarungen – einschließlich Close-out-Nettingvereinbarungen – auf Finanzmärkten, Energiemärkten und Rohstoffmärkten gilt, selbst in Fällen, in denen Artikel 31 keine Anwendung findet, wenn solche Vereinbarungen nach nationalem Insolvenzrecht vollstreckbar sind. Auf die Vollstreckung einer Forderung gegen den Schuldner durch einen Gläubiger, die sich aus der Durchführung einer Nettingvereinbarung ergibt, findet die Aussetzung jedoch Anwendung.**
- (6) **Diese Richtlinie hindert den Schuldner nicht daran**, Forderungen von oder Leistungspflichtigen gegenüber nicht betroffenen Gläubigern und (...) während der Aussetzung entstehende Forderungen betroffener Gläubiger im normalen Geschäftsgang zu erfüllen.
- (7) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass das Auslaufen der Aussetzung ohne die Annahme eines Restrukturierungsplans als solches nicht zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt, das zur Liquidation des Schuldners führen kann**, es sei denn, die im nationalen Recht festgelegten Voraussetzungen für **eine solche Eröffnung** sind erfüllt.

Kapitel 3

Restrukturierungspläne

Artikel 8

Inhalt von Restrukturierungsplänen

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Restrukturierungspläne, die **gemäß Artikel 9 zur Annahme** oder einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde **gemäß Artikel 10** zur Bestätigung vorgelegt werden, mindestens folgende Informationen enthalten müssen:
- (a) die Identität des Schuldners (...);
 - (b) **die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Einreichung des Restrukturierungsplans, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners und der Position der Arbeitnehmer sowie eine Beschreibung** der Ursachen und des Umfangs der (...) Schwierigkeiten des Schuldners;
 - (c) die (...) betroffenen Parteien, die entweder namentlich zu nennen oder unter Bezugnahme auf (...) Schuldenkategorien **nach nationalem Recht** zu beschreiben sind, sowie ihre unter den Restrukturierungsplan fallenden Forderungen oder Beteiligungen;
 - (d) **gegebenenfalls** die Klassen, in die die betroffenen Parteien für die Zwecke der Annahme des **Restrukturierungsplans** gruppiert wurden, (...) und (...) die jeweiligen Werte der **Forderungen oder Beteiligungen** in jeder Klasse;
 - (e) **gegebenenfalls** die (...) Parteien – die entweder namentlich zu nennen oder unter Bezugnahme auf (...) Schuldenkategorien **nach nationalem Recht** zu beschreiben sind –, **die vom Restrukturierungsplan nicht betroffen sind**, zusammen mit einer **Erläuterung** der Gründe, aus denen sie unberührt bleiben sollen;

- (f) die Bedingungen des **Restrukturierungsplans**, unter anderem **und insbesondere**
 - i) (...) **vorgeschlagene Restrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2;**
 - ii) **gegebenenfalls** die vorgeschlagene Laufzeit **solcher Maßnahmen und**
 - iii) eine neue Finanzierung, die als Teil des Restrukturierungsplans erwartet wird, **und die Gründe für die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Plans sowie**
 - (g) eine (...) **Begründung** (...), in der erläutert wird, warum **eine begründete Aussicht besteht, dass der Restrukturierungsplan die Insolvenz des Schuldners verhindert und die Rentabilität des Unternehmens gewährleistet, einschließlich der** notwendigen Voraussetzungen für seinen Erfolg.
- (2) Die Mitgliedstaaten **stellen online eine umfassende, an die Bedürfnisse von KMU angepasste Checkliste** für Restrukturierungspläne **zur Verfügung. Die Checkliste enthält praktische Leitlinien dazu, wie der Restrukturierungsplan nach nationalem Recht zu erstellen ist.** (...)
- (3) (...)

Artikel 9

Annahme von Restrukturierungsplänen

- (01) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner unabhängig davon, wer das präventive Restrukturierungsverfahren gemäß Artikel 4 beantragt, das Recht haben, den betroffenen Parteien Restrukturierungspläne zur Annahme vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass Gläubiger und Restrukturierungsverwalter das Recht haben, Restrukturierungspläne vorzulegen.**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene **Parteien** das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen. (...)
- (1a) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten folgende Parteien vom Abstimmungsrecht ausschließen:**
- (a) **Anteilseigner;**
 - (b) **Gläubiger, deren Forderungen gegenüber den Forderungen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger gemäß der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten nachrangig sind, oder**
 - (c) **jede dem Schuldner oder dem Unternehmen des Schuldners nahestehende Partei, die sich nach nationalem Recht in einem Interessenkonflikt befindet.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien **im Einklang mit nationalem Recht** in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die (...) **in ausreichendem Maße gemeinsame Interessen abbilden**. Zumindest gesicherte und ungesicherte Forderungen werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus festlegen, dass **Forderungen von Arbeitnehmern** in einer eigenen Klasse behandelt werden.
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Schuldner, bei denen es sich um KMU handelt, beschließen können, betroffene Parteien nicht in unterschiedlichen Klassen zu behandeln.**
- (3) Die **Bildung der Klassen** wird von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde geprüft, wenn ein Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans **gestellt wird**. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bildung der Klassen zu einem früheren Zeitpunkt von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde geprüft und bestätigt wird.**
- (4) Ein Restrukturierungsplan gilt als von den betroffenen Parteien angenommen, wenn bezogen auf den Betrag ihrer Forderungen oder Beteiligungen in jeder Klasse eine Mehrheit erreicht wird. **Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorschreiben, dass bezogen auf die Anzahl der betroffenen Parteien in jeder Klasse eine Mehrheit erreicht werden muss.**

Die Mitgliedstaaten legen die für die Annahme eines Restrukturierungsplans erforderlichen Mehrheiten fest. **Diese Mehrheiten** dürfen (...) **nicht** über 75 % des Betrags der Forderungen oder Beteiligungen in jeder Klasse **bzw. gegebenenfalls der Anzahl der betroffenen Parteien in jeder Klasse** liegen.

- (5) **Ungeachtet der Absätze 1 bis 4** können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die **förmliche** Abstimmung über die Annahme eines Restrukturierungsplans (...) **durch eine** Zustimmung der erforderlichen Mehrheit **ersetzt werden kann**.
- (6) (...)

Artikel 10

Bestätigung von Restrukturierungsplänen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **zumindest** folgende Restrukturierungspläne für die Parteien nur verbindlich **sind**, wenn sie von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden:
- (a) Restrukturierungspläne, die die **Forderungen oder** Interessen ablehnender betroffener Parteien beeinträchtigen, **und**
 - (b) Restrukturierungspläne, die eine neue Finanzierung vorsehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzungen, unter denen ein Restrukturierungsplan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden kann, genau festgelegt sind und mindestens Folgendes umfassen:
- (a) Der Restrukturierungsplan ist im Einklang mit Artikel 9 angenommen (...) worden.
 - aa) Gläubiger in derselben Abstimmungsklasse oder – wenn es nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 nur eine Klasse gibt – Gläubiger mit ausreichenden gemeinsamen Interessen werden im Verhältnis zu ihren Forderungen gleich behandelt.**

- ab) **Der Restrukturierungsplan ist allen betroffenen Parteien im Einklang mit nationalem Recht übermittelt worden.**
- (b) **Gibt es ablehnende Gläubiger, so** erfüllt der Restrukturierungsplan das Kriterium des Gläubigerinteresses.
- (c) Eine etwaige neue Finanzierung ist für die Umsetzung des Restrukturierungsplans erforderlich und beeinträchtigt die Interessen der Gläubiger nicht in unangemessener Weise.

Die Einhaltung von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde nur im Falle der Anfechtung geprüft.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Bestätigung eines Restrukturierungsplans ablehnen kann, wenn keine begründete Aussicht besteht, dass der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindern **oder** die Rentabilität des Unternehmens gewährleisten **würde**.
- (4) (...)

Artikel 11

Klassenübergreifender Cram-down

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Restrukturierungsplan, der nicht von **allen Abstimmungsklassen** betroffener Parteien **gemäß Artikel 9 Absatz 4** genehmigt worden ist, auf Vorschlag eines Schuldners oder (...) mit Zustimmung des Schuldners von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt und für (...) ablehnende **Abstimmungsklassen** verbindlich werden kann, wenn der Restrukturierungsplan **mindestens folgende Bedingungen erfüllt:**
 - (a) **Er entspricht** Artikel 10 Absatz 2.
 - (b) **Er ist von den erforderlichen Abstimmungsklassen betroffener Parteien gemäß Absatz 2** genehmigt worden.

- c) Er entspricht dem Kriterium der Fairness gemäß Absatz 2a.
- d) Keine Klasse betroffener Parteien kann nach dem Restrukturierungsplan mehr erhalten oder behalten als den vollen Betrag ihrer Forderungen oder Beteiligungen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten das Erfordernis der Zustimmung des Schuldners auf Fälle beschränken, in denen es sich bei den Schuldnern um KMU handelt.

- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Bestätigung des Restrukturierungsplans die Genehmigung einer der folgenden Gruppen erfordert:
 - (a) mindestens einer **Abstimmungsklasse** betroffener **Parteien** oder, wenn im **nationalen Recht** vorgesehen, **beeinträchtiger Parteien**, bei der es sich weder um eine Klasse von Anteilseignern noch um eine andere Klasse handelt, die im Falle einer Bewertung des **Schuldners als laufendes Unternehmen** bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten **nach nationalem Recht** keine Zahlung erhalten oder **keine Beteiligung behalten** würde oder, wenn im **nationalen Recht** vorgesehen, bei der **vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann**, dass sie keine Zahlung erhalten oder keine Beteiligung behalten würde, oder
 - (b) einer **Mehrheit der Abstimmungsklassen** betroffener Parteien, sofern **mindestens eine dieser Klassen eine Klasse gesicherter Gläubiger** ist oder gegenüber der Klasse gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger **vorrangig** ist.

Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht beide Alternativen einführen.

Die Mitgliedstaaten können die unter Buchstabe **a** dieses Absatzes festgelegte Mindestzahl der für die Genehmigung des Plans erforderlichen (...) Klassen **betroffener Parteien** oder, wenn im nationalen Recht vorgesehen, **beeinträchtiger Parteien** erhöhen.

- (2a) Die Mitgliedstaaten legen das Kriterium der Fairness fest, indem sie vorschreiben, dass
- (a) eine ablehnende Abstimmungsklasse betroffener Gläubiger in vollem Umfang und in gleicher oder gleichwertiger Weise befriedigt wird, wenn eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Zahlung erhält oder eine Beteiligung behält, oder
 - (b) ablehnende Abstimmungsklassen betroffener Gläubiger mindestens ebenso günstig wie andere gleichrangigen Klassen und günstiger als alle nachrangigen Klassen gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können von Absatz 2a Buchstabe a abweichende Vorschriften beibehalten oder einführen, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele des Restrukturierungsplans zu erreichen, und wenn der Restrukturierungsplan die Rechte oder Beteiligungen betroffener Parteien nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt.

- (2b) Artikel 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 12

Anteilseigner

- (1) **Schließen die Mitgliedstaaten Anteilseigner von der Anwendung der Artikel 9 bis 11 aus, so stellen sie auf andere Weise sicher, dass (...) diese Anteilseigner (...) die Annahme, Bestätigung oder Umsetzung eines Restrukturierungsplans (...) nicht grundlos verhindern (...).**

Die Mitgliedstaaten können anpassen, was im Sinne von Unterabsatz 1 als grundlos gilt, um unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: die Frage, ob es sich bei dem Schuldner um ein KMU oder ein großes Unternehmen handelt, die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen mit Einfluss auf die Rechte von Anteilseignern, die Art der Anteilseigner, die Frage, ob der Schuldner eine juristische oder eine natürliche Person ist, oder die Frage, ob die Partner in einem Unternehmen beschränkt oder unbeschränkt haften.

- (2) (...)

Kapitel 3

Restrukturierungspläne

Artikel 13

Bewertung durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde

- (1) (...) Die Justiz- oder Verwaltungsbehörde **trifft nur dann eine Entscheidung über eine Bewertung (...)** wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen
- (a) das Kriterium des Gläubigerinteresses gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9 **oder**
 - (b) **die Bedingungen für einen klassenübergreifenden Cram-down gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a,**

wenn ein Restrukturierungsplan **von einer ablehnenden betroffenen Partei** angefochten wird.

- (2) (...)
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Justiz- oder Verwaltungsbehörden zum Zweck der Entscheidung über eine Bewertung gemäß Absatz 1** ordnungsgemäß qualifizierte Sachverständige **bestellen oder hören können (...)**.
- (4) **Für die Zwecke des Absatzes 1** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass (...) **eine ablehnende betroffene Partei** bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die den Restrukturierungsplan bestätigen soll, (...) **eine Beanstandung geltend machen kann.**

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine solche Beanstandung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluss über die Bestätigung des Restrukturierungsplans **geltend gemacht werden kann.**

Artikel 14

Wirkung von Restrukturierungsplänen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigte Restrukturierungspläne für **alle betroffenen Parteien** verbindlich sind.
- (2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** Gläubiger, die an der Annahme eines Restrukturierungsplans **nach nationalem Recht** nicht beteiligt waren, von dem Plan nicht betroffen **sind**.

Artikel 15

Rechtsbehelfe

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **ein Rechtsbehelf, der nach nationalem Recht gegen** einen Beschluss einer Justizbehörde über **die Bestätigung oder Ablehnung** eines Restrukturierungsplans eingelegt wird, einer höheren Justizbehörde **vorgelegt wird**.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Rechtsbehelf, der gegen einen Beschluss einer Verwaltungsbehörde über **die Bestätigung oder Ablehnung** eines Restrukturierungsplans eingelegt wird, einer Justizbehörde **vorgelegt wird**.

- (2) (...)
- (3) Ein Rechtsbehelf gegen einen Beschluss zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans hat in Bezug auf die Ausführung des Plans keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Justizbehörden die Durchführung des Restrukturierungsplans oder von Teilen davon aussetzen können, wenn dies zur Wahrung der Interessen einer Partei notwendig und angemessen ist.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder
- (a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder
 - (b) den **Restrukturierungsplan ändern und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, bestätigen kann (...).**

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.

KAPITEL 4

Schutz für neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und sonstige Transaktionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung

Artikel 16

Schutz für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in geeigneter Weise (...) geschützt werden. **Zumindest dürfen im Falle einer späteren Insolvenz des Schuldners**
- (a) neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen nicht **allein deshalb** für nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar erklärt werden **und**
 - (b) **die Geber solcher Finanzierungen (...) nicht allein deshalb einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Haftung unterliegen,**
- weil solche Finanzierungen die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen. (...)**

- (1a) **Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich des Absatzes 1 hinsichtlich neuer Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen auf die Fälle begrenzen, in denen der Plan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt wurde oder die Zwischenfinanzierungen Ex-ante-Kontrollen unterlagen.**
- (1b) **Die Mitgliedstaaten können Zwischenfinanzierungen, die gewährt werden, nachdem der Schuldner zur Begleichung seiner fällig werdenden Schulden nicht mehr in der Lage ist, vom Anwendungsbereich des Absatzes 1 ausschließen.**
- (2) Die Mitgliedstaaten können **vorsehen, dass** Geber von neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen **im Falle einer späteren Insolvenz des Schuldners Anspruch darauf haben**, (...) Zahlungen vorrangig gegenüber anderen Gläubigern zu erhalten, die anderenfalls höher- oder gleichrangige Forderungen (...) hätten.
- (3) (...)

Artikel 17

Schutz für sonstige Transaktionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung

- (1) **Unbeschadet des Artikels 16** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Transaktionen, die **angemessen und unmittelbar notwendig für** die Aushandlung eines (...) Restrukturierungsplans **sind, im Falle einer späteren Insolvenz des Schuldners nicht allein deshalb** für nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar erklärt werden, **weil solche Transaktionen** die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen (...).
- (1a) **Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf die Fälle begrenzen, in denen der Plan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt wurde oder in denen solche Transaktionen Ex-ante-Kontrollen unterlagen.**
- (1b) **Die Mitgliedstaaten können Transaktionen, die durchgeführt werden, nachdem der Schuldner zur Begleichung seiner fällig werdenden Schulden nicht mehr in der Lage ist, vom Anwendungsbereich des Absatzes 1 ausschließen.**

- (2) Zu den Transaktionen (...) nach Absatz 1 gehören **mindestens**
- (a) die Zahlung von (...) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Aushandlung, Annahme **oder** Bestätigung (...) eines Restrukturierungsplans;
 - (b) die Zahlung von (...) Gebühren und Kosten für die Inanspruchnahme professioneller Beratung in **engem** Zusammenhang mit (...) **der** Restrukturierung (...) **sowie**
 - (c) (...)
 - (d) **andere als unter den Buchstaben a und b genannte** (...) Zahlungen und Auszahlungen im normalen Geschäftsgang.
 - (e) (...)
- (3) (...)
- (4) **Unbeschadet des Artikels 16** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Transaktion (...), **die angemessen und unmittelbar notwendig für** die Aushandlung eines Restrukturierungsplans **ist und im Einklang mit dem** (...) von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigten Restrukturierungsplan (...) **durchgeführt wird, im Falle einer späteren Insolvenz des Schuldners nicht allein deshalb** für nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar erklärt wird, **weil eine solche Transaktion** die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt (...).

KAPITEL 5

Pflichten der Unternehmensleitung bei einer drohenden Insolvenz

Artikel 18

(...)

TITEL III

(...) Entschuldung und Berufsverbote

Artikel 19

Zugang zur Entschuldung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **insolvente** Unternehmer **Zugang zu mindestens einem Verfahren haben, das zu einer vollen Entschuldung** im Einklang mit dieser Richtlinie **führen kann**.

Die Mitgliedstaaten können es zur Bedingung machen, dass die gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit, mit der die Schulden im Zusammenhang stehen, eingestellt wurde.

- (2) Die Mitgliedstaaten, in denen die volle Entschuldung von einer teilweisen Tilgung der Schulden durch den Unternehmer abhängig ist, stellen sicher, dass die diesbezügliche Tilgungspflicht der Lage des einzelnen Unternehmers entspricht und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum **pfändbaren oder verfügbaren Einkommen und zu den pfändbaren oder verfügbaren Vermögenswerten des Unternehmers** während der Entschuldungsfrist steht **sowie dem berechtigten Gläubigerinteresse Rechnung trägt**.

Artikel 20

Entschuldungsfrist

- (1) Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf **insolvente** Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, (...) höchstens drei Jahre ab **einem der folgenden Zeitpunkte beträgt**:
- (a) im Falle eines Verfahrens, das **einen Tilgungsplan umfasst, dem Zeitpunkt der Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, den Plan zu bestätigen, oder dem Zeitpunkt, an dem mit der Umsetzung des Tilgungsplans begonnen wurde, oder**

(b) **im Falle jedes anderen Verfahrens dem Zeitpunkt der Entscheidung der Justiz- oder Verwaltungsbehörde über die Eröffnung des Verfahrens oder dem Zeitpunkt der Bestimmung der Insolvenzmasse.**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass (...) **insolvente Unternehmer, die ihren Verpflichtungen, sofern solche gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bestehen, nachgekommen sind**, nach Ablauf der Entschuldungsfrist entschuldet werden, ohne dass ein (...) Antrag bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellt werden muss, **zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Verfahren ein weiteres Verfahren zu eröffnen.**

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen, die es der Justiz- oder Verwaltungsbehörde ermöglichen, von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse hat, zu überprüfen, ob die Unternehmer die Verpflichtungen für eine Entschuldung erfüllt haben.

(2a) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die volle Entschuldung nicht die Fortsetzung eines Insolvenzverfahrens beeinträchtigt, das die Verwertung und Verteilung der Vermögenswerte des Unternehmers umfasst, die zu dem in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt Teil der Insolvenzmasse waren.**

Artikel 21

Verbotsfrist

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein **insolventer** Unternehmer im Einklang mit dieser Richtlinie entschuldet wird, ein **allein aufgrund der Insolvenz** des Unternehmers **erlassenes** Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, spätestens bei Ablauf der Entschuldungsfrist außer Kraft tritt. (...)

- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit dem Ablauf der Entschuldungsfrist die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verbote außer Kraft treten, ohne dass ein Antrag bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellt werden muss, zusätzlich zu den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Verfahren ein weiteres Verfahren zu eröffnen.

Artikel 22

Ausnahmeregelungen

- (1) Abweichend von den Artikeln 19 bis 21 können die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen, mit denen unter bestimmten, genau festgelegten Umständen der Zugang zur Entschuldung **verwehrt**, beschränkt **oder widerrufen** wird oder längere Fristen für eine volle Entschuldung oder längere Verbotsfristen **vorgesehen** werden, wenn solche **Ausnahmeregelungen (...)** **ausreichend** gerechtfertigt sind, **etwa**
- (a) **wenn** der **insolvente** Unternehmer bei seiner Verschuldung, **während des Insolvenzverfahrens** oder während der **Begleichung** der Schulden den Gläubigern **oder sonstigen Interessenträgern** gegenüber **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** unredlich oder bösgläubig gehandelt hat;
 - (b) **wenn** der **insolvente** Unternehmer einen Tilgungsplan oder eine andere rechtliche Verpflichtung zum Schutz der Interessen der Gläubiger, **einschließlich einer Verpflichtung, die Rendite für Gläubiger zu maximieren**, nicht einhält;
 - ba) **wenn** der **insolvente** Unternehmer den Informationspflichten oder Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gemäß den nationalen Rechtsvorschriften **nicht nachkommt**;
 - (c) **wenn** Entschuldungsverfahren missbräuchlich **beantragt** werden;
 - (d) **wenn** innerhalb eines bestimmten Zeitraums, **nachdem dem insolventen Unternehmer eine volle Entschuldung gewährt oder aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die Informationspflichten oder die Verpflichtungen zur Zusammenarbeit verweigert worden war**, erneut eine Entschuldung beantragt wird,

- da) **wenn die Kosten des zur Entschuldung führenden Verfahrens nicht gedeckt sind oder**
 - db) **wenn eine Ausnahmeregelung erforderlich ist, um einen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und den Rechten eines oder mehrerer Gläubiger zu garantieren.**
- (2) **Abweichend von Artikel 20 können die Mitgliedstaaten längere Entschuldungsfristen für den Fall festlegen, dass**
- a) **eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde Schutzmaßnahmen billigt oder anordnet, um die Hauptwohnung des insolventen Unternehmers (...) und gegebenenfalls seiner Familie oder die für die Fortsetzung der gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit des Unternehmers unverzichtbaren Vermögenswerte zu schützen, oder**
 - b) **die Hauptwohnung des insolventen Unternehmers nicht verwertet wird.**
- (3) Die Mitgliedstaaten können bestimmte Schuldenkategorien, etwa
- (e) besicherte Schulden,
 - (f) aus strafrechtlichen Sanktionen entstandene **oder damit in Verbindung stehende** Schulden,
 - (g) aus deliktischer Haftung **entstandene Schulden,**
 - (h) **Schulden bezüglich Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,**
 - (i) **Schulden, die nach dem Antrag auf ein zu einer Entschuldung führendes Verfahren oder nach dessen Eröffnung entstanden sind, sowie**
 - (j) **Schulden, die aus der Verpflichtung, die Kosten für das zur Entschuldung führende Verfahren zu begleichen, entstanden sind,**

von der Entschuldung ausschließen **oder den Zugang zur Entschuldung beschränken** oder eine längere Entschuldungsfrist festlegen, wenn solche Ausschlüsse, **Beschränkungen** oder längeren Fristen **ausreichend** gerechtfertigt sind.

- (4) Abweichend von Artikel 21 können die Mitgliedstaaten längere oder unbestimmte Verbotsfristen festlegen, wenn der **insolvente** Unternehmer einem Berufsstand angehört, für den besondere ethische Regeln **oder besondere Regeln bezüglich der Reputation oder der Sachkunde** gelten, oder **einem Berufsstand, der sich mit der Verwaltung des Eigentums Dritter befasst, oder wenn ein insolventer Unternehmer beabsichtigt, sich einem solchen Berufsstand anzuschließen.**
- (4a) **Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die nationalen Vorschriften zu anderen als den in Artikel 21 genannten Berufsverboten, die durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde angeordnet werden.**

Artikel 23

*Konsolidierung von Verfahren in Bezug auf (...) **die Schulden von Unternehmern***

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn insolvente **Unternehmer** sowohl (...) Schulden **haben**, die im Rahmen **ihrer** gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstanden sind, als auch (...) Schulden, die außerhalb dieser Tätigkeiten entstanden sind, alle **für eine Entschuldung infrage kommenden** Schulden für die Zwecke einer **vollen** Entschuldung in einem einzigen Verfahren behandelt werden.
- (2) **Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten** vorsehen, dass (...) Schulden, **die insolventen Unternehmern im Zuge ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstanden sind, und Schulden, die außerhalb dieser Tätigkeiten entstanden sind**, in getrennten Verfahren behandelt werden, sofern diese Verfahren für die Zwecke einer **vollen** Entschuldung im Einklang mit dieser Richtlinie koordiniert werden können.

TITEL IV

Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

Artikel 24

Justiz- und Verwaltungsbehörden

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede im Aufbau des Justizwesens in der Union stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Mitglieder der **Justiz- und Verwaltungsbehörden**, die mit **Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren** befasst sind, eine **angemessene** Ausbildung (...) erhalten **und die für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sachkunde haben und**
- b) (...) **Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren** in einer effizienten Weise **geführt werden (...)**.

Artikel 25

(...)

Artikel 26

*(...) Verwalter in Restrukturierungs-, Insolvenz- und **Entschuldungsverfahren***

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

- a) **die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren bestellten Verwalter eine angemessene Ausbildung erhalten und die für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sachkunde haben;**
- b) (...) **die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern klar, transparent und fair sind (...);**
- c) bei der Bestellung eines Verwalters (...) für eine bestimmte Sache, **einschließlich Sachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen wird und dabei die besonderen Merkmale der Sache berücksichtigt werden (...)** und
- d) Schuldner und Gläubiger **zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes die Möglichkeit haben, die Auswahl oder die Benennung des Verwalters abzulehnen oder das Ersetzen des Verwalters zu verlangen.**

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

Artikel 27

Beaufsichtigung und Vergütung von Verwaltern (...)

- (1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Aufsichts- und Regulierungs**mechanismen** ein, um sicherzustellen, dass die Arbeit von Verwaltern (...) **wirksam überwacht wird, damit gewährleistet wird, dass ihre Dienste wirksam und sachkundig und gegenüber den Parteien unparteiisch und unabhängig erbracht werden. Derartige Mechanismen** umfassen auch **wirksame Maßnahmen für die Rechenschaftspflicht der** Verwalter, die ihren Pflichten nicht nachkommen.
- (1a) Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung und Einhaltung von Verhaltenskodizes durch Verwalter fördern.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die **Vergütung** (...) der Verwalter Vorschriften gelten, (...) **die mit den Zielen** eines effizienten Abschlusses der Verfahren **im Einklang stehen. (...)**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Verfahren (...) zur Verfügung stehen, damit Streitigkeiten über die Vergütung (...) **in einer effizienten Weise** beigelegt werden können.

Artikel 28

Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren die Verfahrensparteien, die Verwalter oder die Justiz- oder Verwaltungsbehörde mindestens folgende Handlungen** elektronisch vornehmen können, auch in grenzüberschreitenden Situationen:
- (a) Geltendmachung von Forderungen;
 - (b) Einreichung von Restrukturierungs- oder Tilgungsplänen (...);
 - (c) Mitteilungen an die Gläubiger;
 - (d) (...);
 - (e) Einlegung von **Beschwerden und** Rechtsbehelfen.

TITEL V

Monitoring von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

Artikel 29

Datenerhebung

- (1) (...) Die Mitgliedstaaten erheben und aggregieren **auf jährlicher Grundlage auf nationaler Ebene Daten über Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, aufgeschlüsselt nach jeder Verfahrensart, mindestens zu den folgenden Elementen:**
- (a) **Zahl der Verfahren, die beantragt oder eröffnet wurden, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, die anhängig sind oder beendet wurden (...);**
 - (b) **die durchschnittliche Dauer der Verfahren von der Vorlage des Antrags oder von der Eröffnung des Verfahrens, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zum Verfahrensende;**
 - (c) **die Zahl anderer als der unter Buchstabe ca genannten Verfahren, aufgeschlüsselt nach Art des Ergebnisses;**
 - ca) **die Zahl der Anträge auf Restrukturierungsverfahren, die für unzulässig erklärt wurden, abgelehnt wurden oder vor der Verfahrenseröffnung zurückgezogen wurden;**
 - (d) (...)
 - (e) (...)
 - (f) (...)
 - (g) (...)
- (1a) **Die Mitgliedstaaten erheben und aggregieren auf jährlicher Grundlage auf nationaler Ebene Daten über die Zahl der Schuldner, die Gegenstand eines Restrukturierungsverfahrens oder Insolvenzverfahrens waren und die in den drei Jahren vor der Vorlage des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, einen Restrukturierungsplan hatten, der im Rahmen eines früheren Restrukturierungsverfahrens zur Durchführung von Titel II bestätigt wurde.**

- (1b) Die Mitgliedstaaten können auf jährlicher Grundlage auf nationaler Ebene Daten über die durchschnittlichen Kosten einer jeden Verfahrensart sowie über die durchschnittlichen Beitreibungsquoten getrennt für gesicherte und ungesicherte Gläubiger und gegebenenfalls für andere Arten von Gläubigern erheben und aggregieren.
- (2) Die Mitgliedstaaten schlüsseln die in Absatz 1 **Buchstaben a bis c** genannten **Daten und gegebenenfalls und sofern verfügbar die in Absatz 1b genannten Daten** auf
- (a) nach Größe der Schuldner, **die keine natürlichen Personen sind** (...);
 - (b) danach, ob die Schuldner in einem Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahren natürliche oder juristische Personen, sind, **sowie**
 - (c) (...) danach, ob die **zu einer Entschuldung führenden** Verfahren nur (...) Unternehmer oder alle natürlichen Personen betreffen.
- (2a) Die Mitgliedstaaten können die in den Absätzen 1, 1a, 1b und 2 genannten Daten durch eine einfache Probenerhebungstechnik, mit der gewährleistet wird, dass die Proben hinsichtlich der Größe und Diversität repräsentativ sind, erheben und aggregieren.
- (3) Die Mitgliedstaaten **erheben und** aggregieren die in den Absätzen 1, 1a, 2 und **gegebenenfalls 1b** genannten Daten für am 31. Dezember endende volle Kalenderjahre; sie beginnen mit dem ersten auf den [Tag der Anwendung der *Durchführungsrechtsakte nach Absatz 4*] folgenden vollen Kalenderjahr. Diese **Daten** werden der Kommission auf einem Standard-Datenübermittlungsformular jährlich bis zum 31. **Dezember** des Kalenderjahrs übermittelt, das auf das Jahr folgt, für das die Daten erhoben werden.
- (4) Die Kommission legt das in Absatz 3 genannte Übermittlungsformular im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten **Prüfverfahren** erlassen.

Artikel 30

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

TITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 31

Verhältnis zu anderen Rechtsakten und internationalen Übereinkünften

- (1) **Die folgenden Rechtsakte haben Vorrang vor den Bestimmungen** dieser Richtlinie:
 - (a) Richtlinie 98/26/EG (...) ²⁰
 - (b) Richtlinie 2002/47/EG (...) ²¹ sowie
 - (c) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (...) ²².

²⁰ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

²¹ Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2012 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2012, S. 43).

²² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

- (1a) **Diese Richtlinie berührt nicht die Anforderungen an die Sicherung von Geldern für Zahlungsinstitute gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt sowie die entsprechenden Anforderungen für E-Geld-Institute gemäß der Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten.**
- (2) Diese Richtlinie lässt die durch die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG, 2002/14/EG, 2008/94/EG und 2009/38/EG garantierten Arbeitnehmerrechte unberührt.
- (2a) **Titel II dieser Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung und des zugehörigen Protokolls über Luftfahrtausrüstung, dessen Vertragsparteien einige Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie sind.**

Artikel 32

Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132

In Artikel 84 der Richtlinie (EU) 2017/1132²³ wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Mitgliedstaaten erlassen Ausnahmeregelungen zu Artikel 58 Absatz 1, Artikel 68, Artikel 72, Artikel 73, Artikel 74, Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 80 Absatz 1 und Artikel 81 in dem Umfang und für den Zeitraum (...), wie diese Ausnahmeregelungen für die Festlegung des präventiven Restrukturierungsrahmens nach der Richtlinie [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates* erforderlich sind."

²³ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

Diese Bestimmung lässt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre unberührt.

* **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, über zu einer Entschuldung und Berufsverböten föhrende Verfahren und über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. ...).**

Artikel 33

Überprüfungsklausel

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens am [*fünf Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns der Durchführungsmaßnahmen*] und danach alle sieben Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, in dem sie unter anderem darlegt, ob zusätzliche Maßnahmen zur Konsolidierung und Stärkung des rechtlichen Rahmens für Restrukturierungs-, Insolvenz- und **Entschuldungsverfahren** in Erwägung gezogen werden sollten.

Artikel 34

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [*drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, **mit Ausnahme der erforderlichen Vorschriften, um Artikel 28 Buchstaben a, b und c nachzukommen, die spätestens am [fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erlassen und veröffentlicht werden, und der erforderlichen Vorschriften, um Artikel 28 Buchstabe e nachzukommen, die spätestens am [sieben Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erlassen und veröffentlicht werden.** Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden die **erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen**, ab dem [*drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] an, **mit Ausnahme der erforderlichen Vorschriften, um Artikel 28 Buchstabe a, b und c nachzukommen**, die ab dem [*fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] gelten und [...] der erforderlichen Vorschriften, **um Artikel 28 Buchstabe e nachzukommen**, die ab dem [*sieben Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] gelten. (...)

Bei Erlass dieser **Maßnahmen** nehmen die Mitgliedstaaten in den **Maßnahmen** selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 35

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 36

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident